



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XI. Catholici schicken endlich Deputatos, zu Abhandlung der Gravaminum, nach Oßnabrück.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Mart.

Ad VII. VIII. IX. & X.

1646.
Mart.

Wegen dieser 4. Punkten, beziehet man sich auf die in der Catholischen, vor-
mals in puncto Gravaminum übergebene Responſion, all schon gethane Erklä-
rung lediglich x.

Salvo jure addendi, minuendi, declaran-
di, mutandi &c.

§. X.

Evangelici
deliberiren
über die Ge-
gen-Vorschlä-
ge der Catho-
licorum, und
finden solche
sehr unhin-
länglich.

Den 9ten Mart. kamen Evangelici zu
Osnabrück bey dem Magdeburgischen
Abgesandten zusammen, und verlasen die
vorherstehende Media Catholicorum, in
puncto Gravaminum. Woben sie wahr-
nahmen, daß der Prager Frieden-Schluß
nicht allein pro remedio darinnen vor-
aus gesetzt werden wollen, sondern auch
Catholischer seits man sich in etlichen Pun-
kten schlechter erkläret habe, als bey ge-
meldten Prager-Schluß selbstem geschehen
sey. Hierdurch wurden Evangelici in
ihrer vorhin schon gethanen Erklärung ge-
stärket daß mit weitem Schriffte-Wechsel
nichts gefruchtet werden könne, ersuchten
dahero die Kayserliche Abgesandten, die
Sache dahin zu richten, damit die Catho-
lichen ehstens in Osnabrück anlangen,
und mit den Evangelicis, welche zur
Handlung gefast wären, die fernere Tra-
ctaten antreten möchten. Die Kayserli-
che eröffneten zwar hierauf verschiedene Ge-
legenheit, daß die Evangelische sich mit ih-
nen einlassen sollten, allein diese urgirten
beständig die Ankunft der Münsterischen
nacher Osnabrück. Die Kayserliche hat-
ten inmittelst schon Tages zuvor, nicht
allein denen Schwedischen Gesandten ob-
gedachte Media Catholicorum behän-
digt, sondern auch diese so gar ersuchet, die

Die Catho-
lici ersuchen die
Schwedische
Mediation
zwischen ih-
nen und de-
nen Evange-
licis.

Evangelischen Stände zu derselben Ac-
ceptirung zu bewegen. Die Chur-
Maynziſche und Bayerische Gesand-
schafften mutheten den folgenden 10. ejus-
dem denen Schwedischen Gesandten eben
dergleichen Interposition, in Nahmen
Catholischer Chur-Fürsten und Stände, zu.
Alldieweil aber die Propositiones der ge-
dachten Churfürstlichen Gesandten ziemlich
restringiret, und nicht sowol auf eine Me-
diation als vielmehr dahin gerichtet wa-
ren daß die Schwedische die Evangelische
zu Annehmung und Beliebung sothaner
Mediorum bewegen sollten; so commu-
nicirten die Schweden hieraus mit den
Evangelicis, welche gleich darauf den
12. bey dem Magdeburgischen Legato dar-
über deliberirten und den Schluß faßten,
daß die Schwedische zwar die angetrage-
ne Interposition in puncto Gravami-
num annehmen könnten, jedoch mit dem
Beding, daß, weil die Cron Schweden
diese Gravamina vor ihre eigene Sache
mit hielte, sie solches Interesse zugleich
mit anführen, und also solchergestalt sich
interponiren möchten, damit es nicht das
ansehen gewinnen könnte, ob wollten sie
sich hierunter von den übrigen Evangeli-
cis separiren.

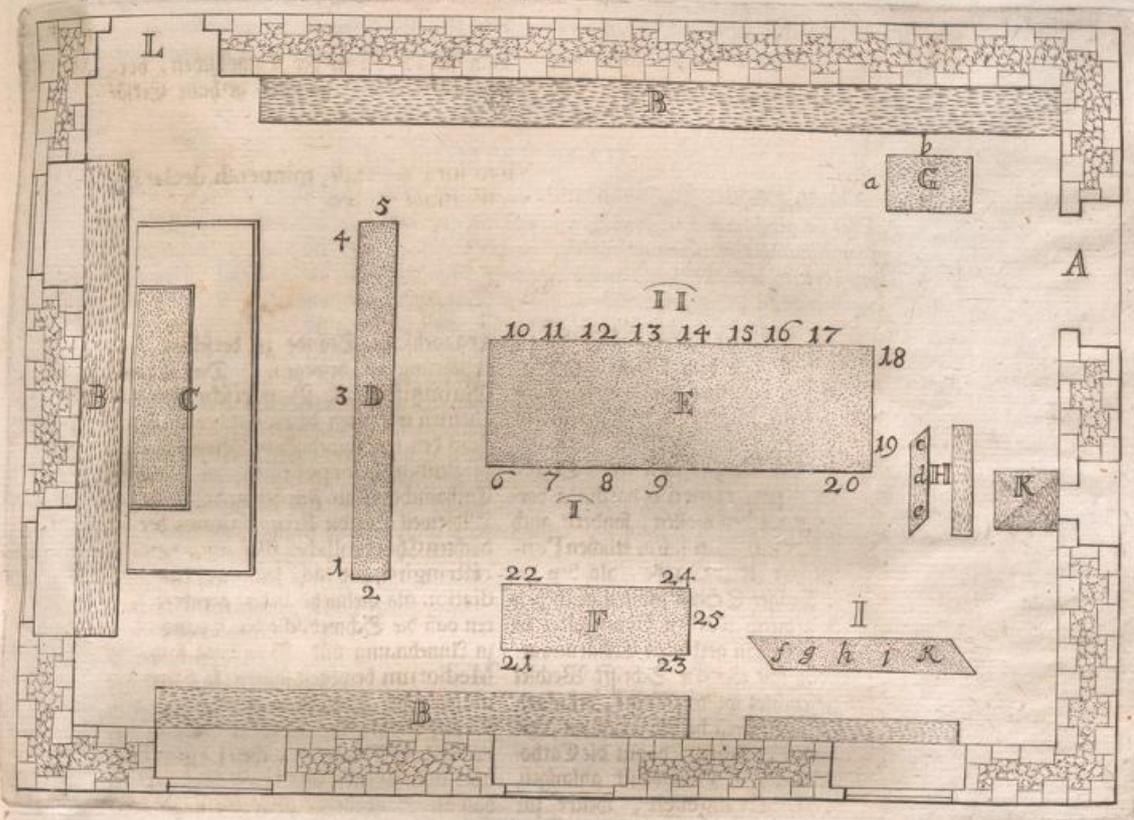
§. XI.

Catholici
schreiben end-
lich Deputa-
tos, zu Ab-
handlung der
Gravami-
num nach Os-
nabrück.

So weit hatte man nun seithero auf
beyden Seiten, in puncto Gravaminum,
schrifflich mit einander gehandelt. Die-
weil aber eine mündliche Conferenz dar-
über, an keinem Ort flüglicher als zu Os-
nabrück angestellet werden kunte; so be-
quemeten sich endlich Catholici dazu, und
ordneten um die Oster-Zeit verschiedene
aus Münster dahin ab, welche nebst den

zu Osnabrück bereits anwesenden Catho-
lichen Ständen gleichfalls die Deputa-
tos ad Gravamina abgaben, und war
der 2. Aprilis derjenige Tag, an welchem
der Anfang zu Behandlung der Grava-
minum gemacher wurde, wovon die voll-
ständige Protocolla, über alles, was bey
jeder Session vorgegangen ist, nunmehr
in der Ordnung sub N. I. biß IX. folgen
sollen

A.
SCHEMA SESSIONIS.



- A. Die Thür oder Eingang des Gemachs.
 B. Die Bänke rings herum.
 C. Die Stellage zur Session für die Kayserlichen Herren *Plenipotentiaris*, beydes mit rothem Tuch bekleidet.
 D. Täflein der Herren Churfürstlichen, als:
 1. 2. Mayntz.
 3. Cöln.
 4. 5. Brandenburg.
 E. Fürstliche Tafel, als:
 I. Geistliche Band.
 6. Oesterreich.
 7. Würzburg.
 8. Cöfnitz.
 9. Prälat von Corvey. } Catholische.
 II. Weltliche Band.
 10. Bayern.
 11. 12. Sachsen-Altenburg.
 13. Sachsen-Weymar.
 14. Brandenburg-Culmbach.
 15. Braunschweig-Lüneburg. } Evangelische.
 * (16. Meckelnburg.
 * (17. 18. Hessen-Cassel.
 19. 20. Wetterauische Grafen.
 *) Diese beyde alterniren.

- F. Städte-Täflein.
 21. D. Leichselring wegen der Catholischen Grafen und Städte.
 22. Straßburg.
 23. Regensburg. } Evangelische Städte.
 24. Lübeck.
 25. Nürnberg. }
 Protocollisten.
 G. Churfürstliche, als:
 a. Mayntz.) an einem kleinen Tisch
 b. Brandenburg.) lein.
 H. Catholische, als:
 c. Oesterreich.
 d. Bayern.
 e. D. Leichselrings.
 I. Evangelische, als:
 f. Magdeburg.
 g. Sachsen-Altenburg.
 h. Sachsen-Weymar.
 i. Braunschweig-Lüneburg.
 k. Straßburg.
 K. Der Ofen.
 L. Der Ausgang, dadurch die Parteyen in das andere Gemach pflegen abzutreten.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

1646.
April.

soffen. Aus dem anliegenden Schemate sehen seyn, welche bey dieser seltenen Sessionis aber, wird die Ordnung zu er-

1646.
April.

N. I.

IN NOMINE JESU.

Confessus Dominorum Deputatorum I. Donnerstags 2. Apr. hora 3. pomer.

Als der Herren Catholischen Chur-Fürsten und Stände zu Abhandlung der Gravamina Hoch- und Wohlansehnliche Herren Deputirte nunmehr von Münster nach Dsnabrück sich erhoben und dann auf vorher gepflogene Communication zwischen den Herren Chur-Maynsischen und Fürstlich-Sachsen-Altenburgischen Herren Abgesandten, obbemeldter Tag und Stunde zur ersten Zusammenkunft beliebet worden, darauf auch in gesetzter Zeit, beyderseits Catholische und Evangelische Chur-Fürsten und der Erb-Reichs-Städte Herren Deputirte auf dem Rath-Hause in dem grossen Saal zusammen kommen, worzu sich auch die Churfürstlich-Brandenburgische hochansehnliche Herren Abgesandte eingefunden: haben dieselbe sowol allerseits, als auch die von beyden Theilen verordnete Protocollisten ihre Sitze und bestimmte Orte, nach Ausweisung des auf den vorstehenden Blat befindlichen Schematis, genommen: und hat darauf der Churfürstliche Maynsische Abgesandte Herr D. Krebs: Nominone Dominorum Catholicorum folgendermaßen den Fürtrag gethan: Der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, wie auch Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession Hoch- und Wohlansehnliche Räte, Bottschaften und Gesandte, Wohlgebohrner Freyherr, auch Wohl-Chrwürdiger, Hoch- und Wohl-Edle u. Großgünstige, Hochgeehrte Herren. Es hätten der auch Hoch- und Wohl-Chrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne u. des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Catholischen theils, ihnen, den Deputirten Commission aufgetragen, den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten ihren Gruß und freundliche Dienste zu vermelden, und hätten Dieselbe in guten Andencken, was gefällt die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte Fürsten und Stände desideriret, daß durante Tractatibus Pacis principalibus, auch die Gravamina nächsten vorgenommen und abgehandelt werden, auch wasmassen darauf beyderseits Gravamina gegen einander ausgestellt und extradirret worden. Zwar sey nicht ohne, daß die Herren Catholische Churfürsten und Stände bey Abfertigung Ihrer Gesandten nicht vermüthet, daß die Religions-Gravamina bey den Haupt-Tractaten mit fürkommen sollten. Daher nachmals sie, die Gesandten wegen Weitentfessenheit ihrer Herren Principalen, sich nicht so geschwind mit Instruction versehen lassen können; Und ob wohl auch den Herren Catholischen allerhand erhebliche Rationes zu Gemüthe gangen, warum sie dafür gehalten daß es besser gewesen, wenn die Gravamina Ecclesiastica auf die bey dem Deputations-Tage zu Franckfurth beliebte Maße, zu einer Extraordinari-Deputation ausgestellt geblieben wären: dessen allen aber ungeachtet, hätten Sie, zu Bezeigung ihres friedliebenden Desiderii, sich disfalls gar nicht separiren wollen, sondern geschehen lassen, daß auch bey wärenden Haupt-Tractaten, die Gravamina abgehandelt werden möchten. Wozu dann die Herren Catholici, ob sie gleich wegen erwehnter weiten Entfessenheit ihrer Herren und Principalen noch nicht völlig instruiret gewesen, dennoch etliche Gegenvorschlüge gethan und wie sie dieselbe also eingerichtet, daß sie nicht anders hoffen könnten, und noch hoffeten, als, man werde damit wohl können einig und zufrieden seyn: Also hätten sie auch dafür gehalten, daß weitere Handlung unvorndrthen seyn würde. Nachdem sie aber verstanden, welschergestalt derer Herren Evangelischen Gesandten dahin gehen, daß, zu besserer Adstipulirung derer ins Mittel gebrachten Vorschlüge mündliche Conferenz dienfam und nöthig seyn möchte: Hätten sie den Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Ständen auch hierunter nicht aus handen gehen wollen; sondern ihn, den Deputirten, committiret und aufgetragen, diese Apertur zu thun, auch fernere Nothdurfft für und anzubringen, zu beobachten.

Zweyter Theil.

Eeee

Thäten

1646.
April.

Thäten demnach sowohl Dominorum Principalium & Committentium, als auch proprio nomine GOTT den Allerhöchsten von getreuen Herren anrufen und bitten, seine Göttliche Allmacht wolle gnädiglich verleihen und zu dieser Handlung Seegen und Gedenken geben, damit durch diese Conferenz der fürgesetzte Scopus, nemlich Redressirung des alten guten deutschen Vertrauens, Removirung aller eingerissenen hochschädlichen Mißthelligkeiten, und denn Wiederstiftung des hochdesiderirten lieben Friedens, hinaus schlagen möge. Stelleten darauf zu der Herren Augspurgischen Confession-Verwandten Fürsten und Ständen Gefallen, ob sie ihre Gedanken über ihre, der Herren Catholischen Gegen-Vorschläge, und zwar von Punkten zu Punkten, erörtern wollten; und wären Catholischen theils der Hoffnung, man würde an seiten der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Erklärung also einrichten, damit der fürgezielte Zweck desto leichter und ehe erreicht werden könne; und sey man schließlich nach wie vor der Meynung, daß alles dasjenige, was proponiret, geantwortet, repliciret oder Discoursweise gehandelt werden möchte, bis zu erfolgendem gänglichen Schluß, keinem Theile præjudicirlich, verbündlich oder versänglich seyn sollte.

1646.
April.

Nach diesem proponierte im Nahmen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg

Deplage
Lit. A.

Herr Wesenbeck: „Welcher Fürtrag folgendes Tages von ihm schriftlich „und in forma communiciret, bey gehaltener Conferirung in substanti- „alibus ut & formalibus gleichstimmend befunden und demnach sub Lit. A. „hierbey gelegt worden.

Hierauf nun und nach solchen beyderseits gethanen Propositionibus antwortete

Herr von Thumbsbirt: Nominie Dominorum Evangelicorum; præliminariter, wie folgt: Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Catholischen theils Rätthe, Bottschaften und Gesandte Hoch- und Wohlansehnliche Herren Deputirte, wie nicht weniger der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Hochansehnliche, Fürtreffliche Herren Abgesandte. Großgünstige Hochgeehrte Herren. Es haben der Evangelischen Fürsten und Stände Deputirte mit mehrern vernommen, was die Herren Catholische Deputirte in ihren Fürtrag umständlich an- und vorgebracht. Nachdem aber darinnen sehr viele Punkten von wichtiger Importanz, darauf man ohne Unterredung sich nicht resolviren könne, so würde ihnen den Herren Catholischen nicht entgegen seyn, daß sie, die Evangelische deswegen einen Abtritt nehmen und sich mit einander bereben mögen.

„Post reditum:

P. p. Daß vor hochgedachte Herren Catholische Chur-Fürsten und Stände begrüßen, und darneben die Tractatus super Gravaminibus antretensvolten, erkenne man Evangelischen theils mit hohen sonderbahren Dank etc. und wie nun ihnen, den Evangelischen, der zuentbotene Gruß und Freundschaft hochangenehm; also wären sie hinwiederum zu aller Freundschaft, Ehren- und Dienst-Erweisung ganz willig und erbötig: und erinnern sich hiernächst Evangelischen theils gar wohl, welschergestalt, sonderlich die hochblbliche Cron Schweden in Dero Proposition unter andern conditionibus Pacis die Beslegung derer Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum stugeschlagen. Darzu auch hernachmals die Königlich Französische Hochansehnliche Herren Plenipotentarii eingestimmt und also beyderseits ihr Fundamentum propria securitatis darauf gestellt; wenn im Heiligen Römischen Reich die Chur-Fürsten und Stände beyder Religionen hinwieder in beständige Einigkeit und gutes Vertrauen gesetzt, und die schwebende Streitigkeiten durch gültliche Mittel hingelegt werden möchten.

Falls auch gleich die Hochblblichen Cronen solches nicht fürgebracht hätten, so erfordere es doch urgens necessitas & salus Patriæ, und der große unaussprechliche Jammer, so aus diesen Gravaminibus und daher erregten Mißthelligkeiten im Heiligen Römischen Reich entstanden, daran vielmehr der leidige Augenschein, als seine Worte

1646.
April.

Worte gnugsam Zeuñiß geben könnten, dahero man jederzeit große Ursach gehabt, schon von etlichen langen Jahren her, ja fast auf allen Reichs-Tagen darüber zu klagen und auf alle Mittel und Wege zu gedenden, wie man die Gravamina gütlich und aus dem Grunde vergleichen auch beyderseits Stände in gutes Vernehmen und deutsches Vertrauen gegen einander gerathen möchten; hätten auch Evangelischen theils nicht allein jederzeit große Begierde zu dergleichen Handlung getragen, sondern auch an diensamer Erinnerung nichts ermangeln lassen: Wüßten sich darneben zu bescheiden, was mit Extradition der Gravamina hinc inde fürgangen, auch wie man Evangelischen theils auf beschene Veranlassung noch für dem Congressu und angestretener Handlung etliche unverfängliche Vorschläge oder Compositions-Mittel Ihre Excellenz dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff ic. zugestellet, dargegen zwar auch die Herren Catholische etwas herüber geschickt, welches sie vermeynet, man sollte es als Gegen-Vorschläge annehmen, auch jezo begehret, sie, die Evangelische Deputirte, möchten sich darauf von Punkten zu Punkten erklären: mit angehengter Bedingung und Christlichen Wünsche, auch Contestirung habenden guten Vertrauens, daß man an Evangelischer seiten hierunter getreulich cooperiren würde.

1646.
April.

Allermaßen nun sie (die Evangelische) erfreulich vernehmen, daß Catholische Chur-Fürsten und Stände entschlossen, diese Tractaten ohne fernern Anstand wirklich anzutreten: Also sollten sie versichert seyn, daß man Evangelischen theils anders nicht, als eine friedliebende Intention zu dieser Sache bringen; Und wie Gott selbst in seinem Worte weise, wie einem zerfallenem Regiment wieder aufzuhelfen, nemlich wenn man die Wahrheit rede, recht richte und Frieden stifte: so wolle man ihnen (den Herren Catholischen) als redliche Deutsche unter Augen gehen, die Wahrheit und ohne Passion und Affecten von der Sache reden und dahin gedenden und arbeiten helfen, wie zwischen beyderseits Religions-Verwandten Frieden, Einigkeit und gutes Vertrauen gestiftet werden möge; inmaßen denn auch an ihrer (der Herren Catholischen) aufrichtigen und friedfertigen Intention nicht gezweifelt werde; und wenn man nun beyderseits dasjenige thue, und darbey den lieben Gott um Seegen und Gedeihen anruffe, werde die Arbeit im Herrn nicht vergebens seyn; sondern der vorgesezte Zweck der innerlichen Beruhigung auch eines allgemeinen beständigen Friedens, ob Gott will, erlangt werden können.

Hauptfächlich aber und ob man Evangelischen theils auf der Herren Catholischen vermeynte Gegen-Vorschläge, und zwar von Punkten zu Punkten, sich einlassen wolle zu antworten, werde man sie nicht verdencken daß sie es erst an ihre Herren Committenten bringen und ihre Erklärung vernehmen; doch sollte dasselbe ohne Verzug geschehen, wie sie, (die Evangelischen) dann morgendes Tages in aller frühe zusammen kommen und nachmals mit den Herren Chur-Maynischen sich der Zeit halber vergleichen wollten: damit man, wo möglich noch vormittags wieder zusammen kommen. Und dieses hätte er vor sich und in Nahmen seiner Herrn Mit-Deputirten vorantwortlich vermelden wollen: cum repetita officiorum oblatione.

Paulo post.

Sachsen-Altenburg: (*cum reliquis è domo Saxonica*) könne dabey nicht unterlassen; weiln Bayern abermals den Vorsig genommen, im Nahmen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen zu contradiciren und zu protestiren: sutenmal hochgedachtes Haus dem Hause Bayern keine Präcedenz einräumen könne. Es wäre schon Anno 1576. in der Sachen concludiret, mangle allein an den Aussprüchen, dessen man an Chur- und Fürstlichen Sächsischen Seite mit Verlangen erwartete: Mit Bitte, gegenwärtige Herren Deputirte beyderseits, wollten die Sache, durch diensame Erinnerungen zum Austrag befördern helfen; damit man des vielen Protestirens und Repestirens geübriget seyn möge.

Zweyter Theil,

Eee e 2

Bay:

1646.
April.

Bayern: Reprotestirte, mit Vermelden, wenn die Sache nur befördert und zum rechtlichen Ausschlage gebracht würde, hätte man sich a parte Bayern keiner widerigen Sentenz zu befahren: sumental das Haus Bayern von vielen Seculis her fundiret sey.

1646.
April.

Illi: Stelleten die Reprotestation dahin, und wollten dem Hause Bayern nichts eingeräumt haben.

Nach beschehener fleißiger Conferirung der Protocolen, auch in substantialibus befundener Gleichstimmigkeit dieser ersten Conferenz und darinnen begriffener Chur-Brandenburgischen sub Lit. A. beygelegten Proposition, haben wir dieselbe eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Dsnabrück den 3. April 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Christian Lampadius.
Daniel Repp.

Beilage A.

*Premissis Premittendis.*Chur-Brandenburgischer
Vortrag.

Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg unser gnädigster Churfürst und Herr, haben ganz erfreulich vernommen, daß des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände bey einer so ansehnlichen Frequenz Ihrer allerseits vortreflichen Herren Abgesandte, Rätthe und Botschaffte, sowol allhier als zu Münster, zu Beförderung des längst von so vielen bedrängten 1000. Seelen erfreuffenden lieben Friedens Deutscher Nation, nicht allein durch dieselbe nach glücklich überwundenen Preliminarien zu dem Haupt-Werck in Deliberationibus geschritten, sondern nunmehr dabey, dem vornehmsten obstaculo internæ Pacificationis seine abhelfliche mase zu geben, im Werck begriffen seyn. Zu welchen beyden höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit als ein getreuer Mit-Churfürst und Standes Heiligen Römischen Reichs, allen gedeylichen Success und glücklichen Ausschlag, und daß der grundgütige Gott dabey, durch die Krafft seines Heiligen guten Geistes, selbst präsidiren und das rechte Vereinbarungs-Mittel, die ungefärbte Liebe in eines jedwedden Herz inspiriren und eingeben, das rechte Deutsche Vertrauen einmüthige Zusammensetzung erwecken, hingegen alle diffidenz und Mißverständnis mit der Wurzel ausrotten wolle, von Grund ihres Herzens wünschen. Gleichwie sie nun zu Erfüllung sothanen herrlichen Wunsches, aller ihrer bisshero geführten Actionum den einzigen Scopum und Zweck gerichtet, davon man nicht viel gedencken, sondern nur ihr und ihrer hochbliblichen Vorfahren, auf Reichs-Wahl, Churfürstlichen Deputation-Crayß- und Correspondenz-Compositionen-Tagen und andern Conyenten und Zusammentünfften geführte Actiones, Acta und Actitata, schriftliche Protocolla, Vota und wohl-gemeint gegebene Reichs-Consilia und Bedencken reden lassen, und sich darauf beruffen haben will: Also sind sie solches auch nicht minder bey gegenwärtigen Pacifications-Convent zu thun, und darunter des Heiligen Römischen Reichs Gemeine Wesen, Besten und Wohlfarth zu befördern, sonderlich das leider! durch die vielfältige Gravamina zersfallende Deutsche Vertrauen wieder restabliren zu helfen, und so viel an ihr ist, nichts daran ermangeln zu lassen, intencioniret und entschlossen. Allermassen dann und zu keinem andern Ende, sie sich auch durch uns dero allhiefige Abgesandten bey diesem hochansehnlichen Deputations-Convent eingestellt und davon nicht separiret, vielmehr die Gemeine Sache etwa in einigerley Weise deseriret, sondern dero sonderbare Sorgfalt darüber an des Heiligen Römischen Reichs Wohlfarth öffentlich contekirer haben wollen.

Demn obwol nicht ohne, ihr auch von uns dero Abgesandten gehorsamst und unterthänigst berichtet, was bisshero bey gehaltener Evangelischer Fürstlicher Conferenz mit

1646.
April

mit Zuziehung der Reichs-Städte in dem Erzbischoflich Magdeburgischen Quartier, welche sie auch durch meine wenige Person, als zugleich Dero Herzogschürmer Pomern Abgesandten besuchen lassen, vorkommen; und daß daselbst durch gewisse vor meiner Anfunfft verordnete Deputirte, etliche Evangelische Gravamina, item Compositions-Media abgefasset, ferner darüber unter ihnen consultiret, und also hernachmals den Herren Catholischen Churfürsten und Ständen hochansehnlichen Herren Abgesandten um ihre weitere Erklärung darob einzuholen, insinuiret. Aus diesen allem aber mit Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit als Churfürsten, und Dero allhiefigen anwesenden Herren Abgesandten, einige Communication, wie solches bey allen Reichs-Deputations-Conventen, Composition und Correspondenzen geschehen, nicht gehalten, sondern unterlassen, ja Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit bey der gemachten Deputation gang præterirt worden; So haben wir zwar solches dahin und an seinen Ort gestellt seyn lassen, anfangs der Meynung, samt die Herren Fürstliche und Städtische Evangelischen theils, durch gewisse Deputirte bey annoch Abwesend Chur-Sachsens, und nur anwesend Chur-Brandenburgischer Gesandten (der beyden Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauchtigkeit aber sich gleichwol bisher vieler Particular-Ständen von Fürsten, Grafen und Städten auf Ihr sonderbahres Ansuchen, in ihren vielfältigen Gravaminibus per modum Intercessionis, so man sich wohl zu gebrauchen gewußt, an unterschiedlichen Orten angenommen) sich dieses hochwichtigen Wercks allein, ohne höchst-gedachten Seiner beyden Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauchtigkeit Assistentz unterwunden, und etwan diese beyde auch a part mit den Herren Catholicis tractiren und handeln lassen wollten. Welches Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg sich democh nicht vermuthet, zumaln wir auch hernach die erfolgte Erklärung erlanget, daß nicht allein die unterlassene Communication etwa durch einige Difficultät und vermeyntes Impediment, welchem gleichwol durch ein füglich Expediens gar leicht hätte können begegnet werden, verursacht, sondern auch solche Deputation gleichsam an statt einer Direction, welche man in tali arduo negotio omnes & singulos concernente, nicht gerne admittiren wollen, zu halten gemeynet; die daher auch voluntaria & libera und zu keines Präjudiz oder Exclusion angesehen; ja in effectu anders nicht als einige Re- & Correlatio per Deputatos mit den Herren Catholicis seyn, aber nichts verbindliches ohne Einholung fernern Consensus mit sich führen sollte.

1646.
April.

Diesem allen nach haben von wegen höchst-gedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit wir nicht unterlassen sollen, ja vielmehr höchst-ndthigerachtet, Dero dabey verführenden proprii Interesse halber, mit zu vigiliren und bey diesem angestellten Actu uns einzufinden, um zu vernehmen und anzuhören, was interim und bis Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen hochansehnlichen und auf der Reise begriffenen auch in kurzen erwartenden Herren Abgesandten Anfunfft vorgehen möchte, uns mit denselben als Churfürstliche hierunter, Inhalts unserer gnädigst mit ertheilten Instruction, auch zu unterreden und ferner zu entschließen, derselben Churfürstlichen Evangelischen Voto aber, noch sonst in einigerley Weise nichts vorzugreifen, sondern höchst-gedachter Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen den zustehenden Rang zu lassen, in mehrern anmercken, daß gleichwol dieselbe bishero nach Abgang Chur-Pfalzes unter den Evangelischen bey den Compositions-Tagen und dergleichen Conventen das Directorium geführt und ferner nicht umbillich hierüber zu vernehmen.

Zwar hätten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg auch wol Ursach gehabt, obigen und andern mehr Umständen nach, sich annoch dieses Convents etwa zu äußern; damit es aber das Ansehen nicht gewinnen möge, ob sie dadurch und ihrer Absentirung, das wohl-gemeynete Compositions-Wesen in einigerley Weise oder Wege remoriren und verhindern wollten; oder man an Catholischen Seiten nicht anstehen möchte, sich etwa ohne der beyden höchst-gedachten Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Durchlauchtigkeit, so wegen Ihren Churfürstenthumen, Herzogthumen und

1646.
April.

Länder vor anderen Ständen wohl am meisten und größten theils hierbey interessiren, mit den Herren Fürstlichen und Städtischen allein einzulassen, und darn in Anmerckung, daß gleichwol Dero Herren Catholische Mit-Churfürsten mit den Herren Catholischen Fürstlichen gleichsam hierinn vor einen Mann stehen: so haben Sie ihrem tragenden hohen Churfürstlichen Amt und Pflichten nach, nicht vorbegeben, sich durch uns hierbey einfinden zu lassen, und um so vielmehr solches hochwichtiges Negotium mit positiven und interim befördern zu helfen. Jedoch mit Vorbehalt Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit fernern Nothdurfft bey Ankunfft Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Herren Abgesandten desfalls nichts begebend, und daß wir darauf alles was vorgehet, ad referendum & communicandum mit ihnen, wie auch sonderlich ratihabitionem bey höchst-gedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit angenommen haben wollen, feyerlichst darob bedingend.

1646.
April.

Sollen aber hierbey gleichwol präliminariter unerinnert nicht lassen, weil man alle wege in dergleichen Congressen der Partheyen von beyder Religion auf die paritatem Deputandorum in numero von Chur-Fürsten und Ständen festiglich bestanden, auch solches utrinque placidit und beliebet worden; sonderlich bey unlängst gehaltenen Reichs-Tage zu Regenspurg, nicht minder den darauf erfolgten Deputations-Tage zu Franckfurth, welcher die potestatem nominandorum in paritate numeri von jenen erlanget, daß es gleichgestalt auch allhier also zu halten, und deswegen auf das Aequilibrium zu sehen, und kein Prajudiz hierinnen vorgehen möge; welches man anjeho reservatis reservandis also anbringen wollen. Cum debita oblatione officiorum &c.

N. II.

Confessus Dominorum Deputatorum II.

Freitag 3. April hora 3. p. merid.

Domini Evangelici, per Sachsen-Altenburg, Herrn von Thumbsßirn: Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Catholischer Religion, Hochansehnliche Herren Deputirte, Wohl-gebohrner, Wohl-Edle, Wohl-Chrwürdiger, Großgünstige, Hoch-gehrte Herren.

Was dieselbe gestriges Tages gegen sie, Evangelische Deputirte, an-und vorgebracht, das hätten sie diesen Morgen mit den übrigen Evangelischen Fürsten und Ständen allhier, als Committenten, in reiffe Deliberation gezogen, auch gewünschet, daß die angestellte Conferenz vormittags noch ihre Continuation hätte erlangen mögen; dieweil sich aber mit Ihrer (der Evangelischen) Unterredung etwas verzogen, hofften sie, den Herren Catholischen würde dieser kleine Vorzug nicht entgegen seyn. An sich selbst aber hätten die Herren Committenten ihnen aufgetragen, die schon beschehene Dancksagung, dienst-Erbietung und Christlichen Wunsch zu repetiren; welches sie auch hiermit wollten abgelegt und alles verbotenus repetiret haben.

Hauptfächlich sey der Herren Catholischen Deputirten Begehren dahin eingenommen worden, daß sie gern sehen, die Evangelischen möchten sich auf ihre, der Herren Catholischen Gegen-Vorschläge von Punct zu Punct heraus lassen. Nun erinnere man sich Evangelischen theils guter massen, was disfalls hievor sey vorgegangen, und wäre aus den Historien von 100. und mehr Jahren bekant, was die, über diesen Gravaminibus entstandnen Trennung der Gemüther, für Unglück, Jammer und Noth im Heiligen Römischen Reich gestiftet, also, daß in etlichen Reichs-Abschieden, so Catholische als Evangelische, gleichsam prophezejet, wenn denselben durch gültliche Mittel nicht bey Zeiten abgeholfen würde, müsse Deutschland noch darüber zu Grunde gehen.

1646.
April1646.
April.

Es hätten solches auch die benachbarten Cronen wahrgenommen, daß Ihnen, als vicinis, daraus grosse Gefahr und Ungelegenheit zuwachsen könnte: daher sie in ihren Propositionibus und Replicis deren gedacht, und das Fundamentum ihrer eignen Securität darauf gesetzt. Die Römisch-Kaiserliche Majestät hätten in Ihrer, durch Dero Herren Plenipotentiarios gethanen Vorantwort sich aus Reichs-Bäuerlicher Intention dahin resolviret: daß die Gravamina also beygelegt und aus dem Grunde gehoben werden möchten, damit in geringsten keine semina discordiarum übrig bleiben, sondern das liebe Vaterland in beständige Ruhe und Sicherheit auch gute Vertraulichkeit gesetzt werde.

Eben dasselbe hätten die Herren Catholische nicht weniger vor gut befunden; daher auch die Evangelische an sich nichts erwinden lassen, zu solchen Latent zu kommen, zu dem Ende hätten sie ihre Gravamina zeitlich übergeben, so vornehmlich in zweyen Classibus befunden; denn die Herren Catholischen könnten leicht ermeissen, wenn gutes Vertrauen und ein rechtschaffener beständiger Friede gestiftet werden sollte; so müste nach den 85. Psalm, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, das ist, neben dem Friede in geistlichen und weltlichen Sachen, auch die liebe Justiz gehandhabet werden. Darum auch ihre (der Evangelischen) Vorschläge hauptsächlich dahin giengen, wie 1) den Gravaminibus durch gültliche Composition und Vergleichung aus dem Grunde abzuhelffen. 2) Wie die Justiz dergestalt aequaliter & aequaliter zu fassen, damit wir nicht durch die Inaequalität in die vorige Scyllam fallen möge. Hätten auch Evangelischen theils verhoffet, nachdem die Herren Catholischen ihre Gegen-Gravamina gleichfalls ausgestellt, sie würden darauf ohne fernere Schrift-Wechselung zur mündlichen Conferenz und gültlichen Handlung sich bequemet haben; nichts desto weniger, nachdem die Herren Catholischen sich vernehmen lassen, daß sie zu besserer Instruction ihrer Deputirten gerne Vorschläge von den Evangelischen haben möchten; hätte man sich an Evangelischer seiten auf beweglich Zusprechen Ihrer Excellenz Herrn Grafen von Trautmannsdorff u. wiewohl contra naturam Tractatum, auch sonst Bedencken darbey vorgefallen, behandeln lassen, und die Vorschläge ausgeantwortet, sodann also eingerichtet, daß hoffentlich kein Catholischer sich mit Zugwerde darüber zu beschwehren Ursach haben.

Als nun zwar die Herren Kaiserlichen ihnen (denen Evangelischen) eine Schrift zugestellet, darinnen sie (die Herren Catholische) ihre Gegen-Vorschläge begriffen, gleichwol selbst dabey bedinget, daß es nicht sowol Gegen-Vorschläge, als der Herren Catholischen schon zuvor aufgesetzte Gedancken wären, hätten zwar die Evangelische zuerst angestanden, endlich aber dieselben angenommen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß man solche Schrift nicht als Vorschläge annehmen und erkennen, sondern vielmehr hoffen wollte, es würden die Herren Catholische ohne weitem Verzug zur mündlichen Conferenz und Handlung sich schicken und einstellen, woraus die Herren Deputati gnugsam abzunehmen, daß man erhebliches Bedencken habe, und sich nicht darzu verstehen könne, auf die also genannte Catholische Gegen-Vorschläge in einigerley Weise sich zu erklären; sondern bethen vielmehr, sie wollten auf ihre (der Evangelischen) Vorschläge die mündliche Conferenz und gültliche Handlung und Vergleichung von einem Punct zum andern antreten und sich darbey bescheiden, was hiebey vorn König und nachmals Kaiser FERDINANDUS I. bey Aufrichtung des Religion-Friedens beyderseits Religion-Verwandren ganz Königlich erinnert, nemlich sie sollten sehen daß kein Theil einiger Inaequalität sich zu beschwehren, auch daß Werck also klar und deutlich fassen, also daß es keine anam oder materiam disputandi geben könne. Es wollen auch ferner die Herren Catholische bedencken, wie daß sie selbst erinnert und gebethen, daß der Friedens-Schluß also gefast werden möchte, damit das geliebte Vaterland eines beständigen sichereren Friedens sich zu getrüsten habe.

Diefennach versehen sich die Herren Evangelische und bethen die Herren Catholischen zum dienst- und freundlichsten, sie wollten sich auf der Evangelischen Vorschläge

1646.
April.

schläge und zwar von Punkten zu Punkten vernehmen lassen, weil keiner darunter sey, der nicht seine sonderliche Erledigung haben müsse; auch solche Vorschläge thun und vorbringen, die Christ-billig und practicabel seyn, auch zu Stiff- und zu Erhaltung guter Equalität gereichen, und nicht nur auf ein temporal-Werck oder Inducias zielen, sondern ein beständiger Friede und festes Vertrauen zwischen beyderseits Religions-Verwandten gestiftet werde. Inmassen hierbey auch dieses zu bedencken, daß gleichwol der Religion-Friede ein unbedingter und ewig-währender Friede seyn solle: Wie er denn auch keiner andern Natur und Eigenschafft seyn könne. Dahero denn auch nothwendig erfolget, daß auch diese Tractaten als ein Accessorium und Erklärung des Religion-Friedens, nicht auf ein Temporal-Werck sondern auf einen beständigen Grund gesetzt werden müssen. Es würde auch sonst der vorgesezte Scopus, nemlich die innerliche Beruhigung nicht zu erreichen seyn.

1646.
April.

Schließlich wollten sie (Evangelische Deputirte) diejenigen Bedingungen und Reservata, so den Vorschlägen prämittiret, verbotenus repetiren und sich nochmals bestermassen dadurch verwahren, und leben der Hoffnung, die Herren Catholischen werden die Sache der Billigkeit, Ihro Kayserlichen Majestät Intention und der hohen Nothdurfft des so lang affligirten lieben Vaterlandes gemäß befinden. Darneben sich versichern, daß man Evangelischen theils sich also comportiren werde, daß derselben Begierde zu beständigen Vertrauen, Fried und Einigkeit im Werck selbst zu verspühren.

Domini Catholici per Chur-Mayntz Herrn D. Krebs: P. p. Weil der Vortrag etwas weitläufftig und wichtig, werde den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht entgegen seyn, daß sie (Catholici) ein wenig einen Abtritt nehmen und sich etwas unterreden.

Post reditum.

Domini Catholici: Vor Hoch- und Wohlgedachter des Heiligen Römischen Reichs Augspurgischer Confession-Verwandter Fürsten und Stände Herren Deputirte; Wohl-Edelgebohrne, Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Was Dieselbe auf ihr (der Catholischen) auch Hoch- und Wohlwölichen Churfürsten und Stände. Deputirten gestriges Anbringen sich sowohl gleich damals, als jezo in Antwort vernehmen lassen wollen, das hätten sie nach der Länge verstanden und eingenommen. Nachdem man nun Catholischen theils die gestrigen Christlichen Wünsche zum glückseligen Anfange Fort- und Ausgange dieser Handlung wiederhole und der Hoffnung gelebe, es werde GOTT der Allmächtige solche pia vota von oben herab secundiren: So vernehme man diß (Catholischen Orts) erfreulich, daß der Augspurgischen Confessions-Verwandten Herren Deputirte mit friedliebender Intention und ohne Passion (wie sie den Terminum gebraucht) die Conferenz anzutreten entschlossen. Solches gereiche ihn zu Lob und Ruhm, und stehe zu hoffen, es werde der vorgesezte Zweck durch GOTTES Gnade so viel desto eher erlangt werden. Ohne sey es nicht, daß, wie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten gemeldet, die Dissidia und Trennungen im Römischen Reich, neben den Gravaminibus über 100. und mehr Jahr angefangen. Catholischen theils habe man auch jederzeit gewünscht daß denselben durch thunliche und gegen GOTT und die Posterität verantwortliche Media abgeholfen hätte werden können; auch sey nicht ohne, und habe man sich Catholischer seiten gleichfalls versichert gehalten, daß eben solche Dissensiones dem Heiligen Römischen Reiche ein total-Ruin zuziehen möchten. Wasgestalt man aber Catholischen theils zu schied- und friedlichen Compositions-Mitteln jederzeit geneigt gewesen, so sie hiebevorn bey Aufrihtung des Passaunischen Vertrags und Religions-Frieden gnugsam erwiesen, auch wohl bey neulichster Ausgebung der Gravaminum und Vorschläge hätten verspühren lassen, das würden die Acta, Protocolla und andere hierunter ergangene Schrifften bezeugen.

Ca:

1646.
April.

Catholischen theils sey man mit den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten darinn einig: Ein jeder treuer Deutscher Patriot die Handlung mit keiner andern, als rechtschaffener Friedens-Intention antreten solle. Sie als Catholische Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafts, Abgeordnete, wären nicht anders befehligt, auch darneben geneynet; daß bey künfftiger Handlung und Schluß alles klar, hell und deutlich gefasset werde, und sich Niemand einiger Obscurität zu beschweren habe. Und wolle man Catholischer Seiten noch dafür halten, daß ihre vorgeschlagene Gegen-Media also beschaffen, daß der Catholischen Fried-liebende Intention daraus überflüssig zu verspühren, und die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht Ursach haben werden, mit ihnen verträderer weitem billigen Mediiis, und zwar, wie gestern gebethen, von Punkten zu Punkten sich heraus zulassen, zurück zu halten, und solches um so vielmehr, weil die Natur aller Tractaten mit sich bringe, daß unter litigirenden oder tractirenden Theilen, bey aller Handlung, sie geschehe schriftlich oder mündlich, allezeit alterniret werde. Wie denn sie (die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten) mit den Gravaminibus den Anfang gemacht, darauf sie, die Catholischen, gefolget; eben die Ordnung wäre auch in extraditione Mediorum beyderseits observiret worden.

1646.
April.

Thäten solchem nach die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten a parte Catholicorum, dienst- und freundlich eruchen, und bitten, sie wollten, quoad hanc quaestionem, bey welchem Theile der Handlung siehe, sich nicht aufhalten, sondern zu Gewinnung der Zeit, auf ihre (der Catholischen proponirte Media Compositionis) als welche eben auf der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Media gerichtet) sich von Punkten zu Punkten vernehmen lassen. Sey man also dann Catholischen theils, auf solche weiter erfolgende hoffentlich billigmäßige Vorschläge, sich hin wieder vernehmen zu lassen, erbötig, wie wol man sich doch Catholischer Seiten anders nicht getrüben können, und noch, sie (die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte) würden dabey sonders nichts zu erinnern haben. Worbey sie nicht umhin könnten, auch dieses incidenter zu melden, welchergestalt Catholischer Chur-Fürsten und Stände Räte, Botschaften und Gesandte sie dahin instruiret, daß sie der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Meynung auf ihre, (der Catholischen) Vorschläge vernehmen und darauf fernere gütliche Handlung antreten sollten.

Zum Beschluß die vorigen Bedingungen und Reservationes hiehero repetirende.

Domini Evangelici: P. p. Alldieweil derselben Resolution auf ihre (der Evangelischen Deputirten Antwort also beschaffen, daß sie sich nothwendig besprechen müßten; hofften sie, es werde ihnen (denen Herren Catholischen) nicht entgegen seyn, daß sie (Evangelische) einen Abtritt nehmen.

„Worauf denn auch wir Protocollisten mit abtraten, der Churfürstliche Brandenburgische aber nebst den Herrn Abgesandten darinnen bliebe.

Post reditum.

Der hochlöblichen Catholischen Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Deputirte.

Man pflege zu sagen, daß bey einem Kranken eine gute Anzeigung zur Gesundheit sey, wo *notitia morbi* & *velle sanari* beyammen sich befinden: daher ihnen, Evangelischen theils, hocheureueter vorkommen, daß die Herren Catholischen mit ihm den Evangelischen in dem einig, daß die *Gravamina* und *Dissidia interna* ein großes Unglück, und Ursach alles Verderbens, Noth und Jammers seyn, und daher billig aus dem Grunde gehoben und verglichen werden müssen. Hätten aber auch verhoffet, es würden die Herren Catholischen gebethener massen stracks zu dem *Remediis* geschritten seyn, damit noch diesen Tag ein Anfang mit der Handlung hätte gemacht werden können. Allein man hätte vernommen, daß sie (Herren Catholische) noch darauf bestehen: man sollte sich erst auf ihre genannte Gegen-Vorschläge heraus

Zweyter Theil.

F f f

lassen,

1646.
April.

lassen, darnach wären sie erst die Handlung anzutreten erbdtig und solches aus Ursachen: weil die natura Tractatum erfordern, daß allezeit alterniret werde; daher jezo den Evangelischen zu antworten zusehe: zudem sie auch nicht anderst instruiert wären.

1646.
April.

Geben ihnen hierauf nur dieses zu erkennen, und wollten sie (die Herren Catholische) zurück bedenken was zu vorhin remonstrirt worden; daraus sie ersehen, daß man Evangelischen theils diejenige Schriften vor keine Vorschläge hielten: Es wären dieselbe nie von ihm begehret; die Extraditio der Evangelischen Vorschläge wären eo sine nicht geschehen; sondern mit Ihre Excellenz dem Grafen von Trautzmansdorff der Verlaß gewesen, daß die Herren Catholische auf jestgedachte Evangelische Vorschläge die Tractaten selbst antreten würden. Darauf man sich Evangelischen Theils verlassen, auch noch hoffen will, sie werden die Præliminare ein Exempel künftiger Beständigkeit der Tractaten seyn lassen. Zumal man von den Herren Kayserlichen die also genannten Vorschläge nicht als Vorschläge angenommen; sondern dieselben hätten ausdrücklich vermeldet, daß es keine Gegen-Vorschläge; sondern nur der Herren Catholischen Gedanken wären &c. Sehen daher die Herren Catholische daß sie gar vor keine Vorschläge zu halten, und demnach die Ratio, als wenn an den Evangelischen die reihe sey, dahin falle. Hofften also und beten nochmals, weil ja die Herren Catholische sehen, daß die Tractaten nothwendig zu beschleunigen, sie wollten sich nicht aufhalten, und wo nicht gleich jezo, doch morgen geliebts Gdts auf ihre (der Evangelischen) Vorschläge von Punkten zu Punkten mündlich erklären, mit wiederholten Erbieten, sich aller Christlichen und billigen Dingen finden zu lassen.

Sonderlich aber geben sie auch dieses zu bedenken: daß wenn man gleich Evangelischer Zeits die also genannte Gegen-Vorschläge vor eine Antwort halten und annehmen wollte, müste man sie doch examiniren &c. welches aber ohne Zeit Verlieferung und die Wahrheit zu bekennen, ohne Verdruß und Acerbität nicht abgehen würde so man Evangelischen theils lieber evitiren wollte. Wenn sie es auch gleich ad referendum annehmen, und ihren Herren Committenten hinterbringen wollten, wüsten sie doch, daß sie bey der einmal gefaßten und gegebenen Resolution beständig verbleiben würden. Hofften und beten derowegen noch zum fleißigsten, weil ja die Herren Catholische Deputirte selbst angeführet, daß es de natura Tractatum sey, zu alterniren: Sie wollten ohne fernern Verzug sich gebethener massen erklären, und die gütliche und friedliche Tractaten antreten. Welches sie also hinwieder vermelden müssen, und wünschten darneben von Herzen, daß dem weitläufftigen Recessiren ein Ende gemacht und zu schleunigen Tractaten geschritten werden möchte.

Domini Catholici: Wollten einen Abtrit nehmen und sehen, ob sie so ein Mittel finden könnten, damit es nicht bis Morgen verschoben werden dürfte.

Sachsen-Altenburg: Erinnerete, ob nicht jedere Parthey ihre Protocollisten auch mit sich hinaus nehmen wollte, denn unterdessen könnten die andern noch etwas anders tractiren.

„Darauf traten auch die Catholischen Protocollisten ab, und geseien immittelst etliche Interlocuta.

Post reditum.

Domini Catholici: Man habe Catholischen Theils anderweit verstanden und angenommen, wessen sich die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, auf die Quæstion: welcher theil ansehen solle &c. erkläret, und sey kürzlich mit denselben der Meynung, daß man in alle Wege und unverlänget ad ipsa Media Compositionis schreiten solle.

Nun könnte man zwar nicht wissen mit was Conditionibus die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte der Catholischen Vorschläge angenommen. Denn ob

1646.
April.

ob man sich zwar erinnere, qua intentione sie, die Catholischen, die Edition und Ausstellung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Vorschläge begehret; so hätte man doch auch verhoffet, es würden dieselbe also eingerichtet gewesen seyn, daß man Catholischen Theils dieselbe beantworten und die Deputirten darauf instruiren können. Man habe aber an Catholischer Seiten dieselbe also schwer befunden, daß, wenn man sie recht examinire, und auf die Waage lege, die Vorschläge viel schwerer seyn, als die Gravamina der Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst. Catholischen Theils hätte man dasselbe lieber mit stillschweigen vorbeigehen. Nachdem aber die Augspurgische Confessions-Verwandte so inständig angehalten, daß man sich darüber vernehmen lassen sollte; so hätte es nothwendig und unumgänglich berührt werden müssen, und solches um der Besorge, daß, wie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten in Sorgen stehen, es möchte, wenn der Catholischen Christliche Vorschläge examiniret würden, nur Acerbitäten geben; also die Herren Catholischen bey Examining der Augspurgischen Confessions-Verwandten Vorschläge eben dergleichen sich besorgen müssen. Könnten aber jeden unpartisanirten und der ganzen erbaren Welt zu erkennen geben, ob man nicht Catholischen Theils darinnen friedliebende Intencion erweise, indem man in ihren Gegen-Vorschlägen den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, auf gewisse masse, alles, was sie bishero innen gehabt, überlassen, und hergegen nichts davon trägt, auch noch ganz kein Gegen-Erbieten geschehen. Damit man sich aber mit viel und weitläufftigen recessiren und gegen-recessiren nicht aufhalte, bestehet ihre endliche Erklärung hauptsächlich darauf, und wären sie in Krafft habender Vollmacht erbditig, dieselbe ihre Vorschläge (wenn man sie ja schriftlich nicht acceptiren wolle) mündlich zu wiederholen, guter Hoffnung, die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte würden sich nummehr begreifen und darauf von Punkten zu Punkten, heraus lassen.

„Hierauf traten die Herren Evangelischen ab.

Post reditum.

Domini Evangelici: P. p. Es hätten die Evangelischen Deputati der Herren Catholischen fernere Resolution dahin eingenommen, als wären die Evangelischen Vorschläge also geschärft und schwer, daß sie (die Herren Catholische) sich darauf mit Antwort nicht könnten vernehmen lassen &c. Gleichwol wenn ja eine mündliche Antwort seyn sollte, wollten sie ihre oft erwehnte schriftliche Vorschläge hierdurch mündlich repetiret haben. Nun wollten doch die Herren Catholischen bedencken, wie diese wiederholte Vorschläge für eine Antwort zu halten, da sie doch sagten: sie könnten auf die Evangelische Vorschläge nicht antworten wie sie den auch also beschaffen wären, daß keine Antwort auf einen Punkt der Evangelischen Vorschläge darinnen zu befinden. Wäten also dem Werke näher zu treten, und dasselbe ernstlicher anzugreifen. Insonderheit auch dieses zu bedencken daß Ihre (derer Herren Catholischen) Vorschläge nichts anders seyn, als eine Wiederholung des Prager-Friedens oder viel mehr eine solche Auslegung desselben, so in sehr vielen Punkten weit schärffer sey als der Text selbst; welches, wenn es nicht gar zu odieus wäre, leicht zu remonstriren stünde. Wiewol es doch ohndem ex ipsa littera bekandt sey, so werde auch darinnen nur auf ein Temporal-Werk und Inducias gegangen, gleich als wenn auch der Religions-Friede selbst (dessen Erläuterung diese Handlung seyn sollte) auch nur inducia und temporal wären. Nun sey den Herren Deputirten bekandt, daß der Prager-Friede eine Ursache und Zunder des noch längern Krieges gewesen und so grausamen Jammer und Elend in Deutschland angerichtet; also, daß die Cronen bey gegenwärtigen Tractaten nichts davon hören sondern denselben durchaus aufgehoben und cassiret wissen wollen. Wie könnte er denn pro medio compositionis allegiret und vorgeschlagen werden? das würde heißen eine Kranckheit mit der andern und zwar mit einer viel schwerern curiren, mit induciis würde dem Heiligen Admischen Reich auch nichts gedienet seyn; laufft contra literam Pacis religiosæ, daß es nemlich ein unbedingter und ewig währender Friede seyn solle welches auch in allen

Zweyter Theil.

FFF f 2

Reichs-

1646.
April.

Reichs-Abschieden wiederholer worden. Der Prager-Friede selbst gebe an die Hand daß in 10. Jahren gültliche Tractaten angetreten werden sollten, nachdem nun dieselben schon verlossen warum wolte man den erst auß neue Inducias machen? damit würde dem lieben Vaterlande nichts gedienet seyn.

1646.
April.

Es würden auch die hochlöblichen Cronen, welche diese compositionem pro conditione Pacis segen solches nicht eingehen noch Ihrer Kayserliche Majestät es gut heißen, daß man dergleichen Semina disfidiorum, Dero Erklärung zu wieder, hinterlassen wolte. Am aller wenigsten aber würde es gegen Gott im Himmel und der werthen Posterität zu verantworten seyn.

Und wenn nun die Herren Catholische die mündliche Wiederholung Ihrer Vorschläge pro Responso halten wollten, müsten sie Evangelischen Theils gleichfalls diese ihre Declaration vor eine Gegen-Antwort achten und anziehen. Erwarten darauf ihre Meynung, und bäten um des Nothleidenden Vaterlandes und um Gottes Befehls willen daß sie sich doch etwan näher heraus lassen wollten, allermassen man sich Evangelischen Theils bereits aller Billigkeit erkläret und noch weiter zu erweisen erbbtig wäre, ungeru wären sie daran kommen, die Defectus ihrer also genannten Vorschläge zu entdecken; weil es aber die Nothdurfft nicht anders habe leiden wollen, hoffte man an Evangelischer Seiten die Herren Catholische werden es ungütlich nicht vermercken, sondern sich erstes Tages also erklären, daß man aus der Sache kommen möge.

Post intervallum.

Wenn diese Tractaten ein Stück der Friedens-Handlung seyn sollen, wie sie den gewiß seyn, und dafür gehalten werde, sollte uns wo nichts anders doch die grausame Armatur des Erb-Feindes des Türckens, zur Beschleunigung bewegen. Man schreite doch ad materialia und thue solche Vorschläge, damit man Evangelischen theils sehe, daß die Herren Catholischen Lust dazu haben, und daß man darauf tractiren und handeln könne.

Domini Catholici: P. p. Nachdem nun die Zeit verlossen und Catholischen theils die Nothdurfft befunden werde, sich noch weiters zu unterreden, möchte es bis morgenden Tages verbleiben und wollten sie sich mit Sachsen-Altenburg der Zeit schon zu vergleichen wissen.

Wormit also auch die andere Conferenz geendiget, deren fleißige Conferirung und in substantialibus befundene Gleichstimmigkeit bezeugen hiermit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. III.

Confessus Dominorum Deputatorum III. Sonnabends den 4. April. hora 3. post merid.

Domini Catholici: P. p. Man habe Catholischen theils in erinnerlichen Andencken wohin der Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten gestrige Antwort ausgefallen, und darauf nicht unterlassen, nach Nothdurfft zu überlegen. Und hätten nichts lieber wünschen mögen, als daß dergleichen recessirens ein Ende gemacht und stracks zur Handlung geschritten wäre, bevorab daß die Herren Augspurgische Confessions-Berwandte sich gebethener massen auf die Catholische Gegen-Vorschläge in specie hätte vernehmen lassen, Nachdenmahlen aber die Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten darmit noch etwan inne gehalten, hätte man Catholischen theils

1646.
April.

theils die Nothdurfft erachtet, nochmals zu ersuchen sie wollten der Catholischen petito deferiren, damit der vorgesezte Scopus desto eher erlanget werden möge. Und sey ihm ganz unvermüthet zu vernehmen, daß ihre (der Catholischen) vorgeschlagene Media fast pro nullis wollen geachtet werden, müsten ihres theils noch der Meynung seyn daß sie pro sufficientissimis zu halten; man könne es auch der gangen unpartheyischen Welt vorstellen, und wäre unnötig, dasselbe weiter zu recapituliren, wie weit man schon Catholischen theils herausgegangen.

1646.
April.

Einmahl würden die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte daraus so viel anmercken, daß man ihnen in den Catholischen Gegen-Vorschlägen auf Naach und Weise, wie darinnen enthalten, alle diejenigen Geistliche Güter, darum bißhero gestritten worden, lassen wolle; und hergegen denen Catholischen noch zur Zeit nichts nachgegeben noch eingeräumt werde; woraus den gnugsam erscheine, daß man Catholischen theils gar nicht auf den Extremis zu bestehen gemeynet, noch ihre Media pro extremis zu halten seyn. Hingegen befinde man der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten sogenannte Vorschläge also bewand, daß sie nicht alleine mit demjenigen, so man Catholischer seiten aus Liebe der Friedens- und Vaterlandes vorbeudeuter massen verwilliget, und wie sie schon in Händen, begnügen zu lassen und zu behaupten gedenccken, sondern auch die übrige Geistliche Güter so noch in Catholischen Händen (da anders ihren) (der Augspurgischen Confessions-Verwandten) Mediis Platz gegeben werden sollte) periclitiren und graviret werden müsten. Catholischen theils hätte man überflüssige Ursache gehabt, in ihren Mediis hinweg ein aequipollens zu begehren; man habe aber vorbeudeuter massen zu Erlangung des allgemeinen Scopi, solches mit feiner Naach ausgestellt. Ohne sey zwar nicht, wie auch gestern von ihnen Catholischen gemeldet wäre, daß man nicht unzeitig Bedenccken gehabt hätte, und noch, sich darauf in specie in Handlung einzulassen, zumal leicht zu erachten, daß Catholischen theils dieselben anders nicht, als negative hätten beantwortet werden können, welches man aber zu Verhütung Kostspidiger Zeit Verlierung, Weitläufftigkeit und exacerbation (wie die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten selbst dafür gehalten und gebeten) unterlassen, und hergegen die Catholische Media in Handlung bringen wollen. In Hoffnung die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte würden darauf zu gültlicher Handlung gnugsame Ursache haben, bevorab, da in ihren der Catholischen Mediis nicht nur das von Geistlichen Gütern enthalten, worüber schon der Prager Friede disponiret, sondern auch ein weit mehrers; an seiten der Catholischen wollte man zwar nicht gerne in eine solche Handlung mit den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten treten, welche ewigen Induciis gleich sehen möchten, sondern viel lieber, massen ihre (der Catholischen) Media schon darauf gerichtet mit ihnen, Augspurgischer Confessions-Verwandten, nach Anleitung derer Reichs-Constitutionum in solche scheid- und friedliche Mittel sich einlassen durch deren Abhandlungen man in keine grössere Weitläufftigkeit komme. Und würden die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten mehr Erleuterung aus ihren (der Catholischen) Mediis und sonderlich wahrgenommen haben, daß man nicht allein die 40. Jahr über sondern auch in perpetuum die Geistliche Güter via facti zu repetiren nicht gemeynet, sondern sich beständig zu vergleichen entschlossen. Zum Fall man in den 40. Jahren sich nicht gültlich vergleichen könne, daß jeder das seine anders nicht als via juris zu suchen befugt seyn solle. Und sey man Catholischen theils noch weiter erbdtig, sich pro Justitia in hoc passu, eines solchen Mittels zu vergleichen, daß kein Theil einiger Partheylichkeit sich zu befahren habe. Wolle man daher hoffen, man werde sich Augspurgischer Confessions-Verwandten theils, über solche Vorschläge und friedliebende Erklärung bevorab in puncto Justitiae, zu beschweren keine Ursache haben, sondern sowol als sie (die Catholische) mit dem was recht und billig begnügen lassen. Aus welchen allen gnugsam erscheine, daß man sowol an Catholischer als Augspurgischer Confessions-Verwandten seiten auf eine Perpetuität des Friedens das Absehen gerichtet. Catholischen theils habe man noch nie vernommen, daß die auswärtige Cronen ihre Reflexion eben auf die, im Prager Frieden der Zeit halber enthaltene Disposition wegen

1646.
April.

der Geistlichen Güter gemacht, ihre Manifesta und andere scripta werden einanders nach sich führen, und daß sie sich deswegen vornemlich beschweret, daß er ohne Zuziehung ihrer, und Handlung mit demselben geschlossen, auch dahin gezelet und gegangen, daß sie, die Cronen, die occupirte Orte, ohne ferner weit und vorgehende Handlung restituiren sollten, welches sie pro denunciacione novi belli gehalten.

1646.
April.

So hätten auch die fremde Cronen sich nicht in die Handlung der Gravaminum zu immisciren, als welche vielmehr und einzig die Stände, unter sich selbst angehen. Es habe sich auch die Cron Frankreich bis anhero dazu nicht bekümmert, noch deroeselden angenommen. Ihro Kayserliche Majestät Intention gehe auch in Dero ertheilten Resolutionibus auf die Königlich Propositiones nicht dahin, daß einen oder den andern sein Recht in perpetuum genommen, oder er demselben zu renunciiren angehalten werden sollte, sondern daß durch gültliche und Friedliebende Mittel man sich nach Anleitung derer Reichs-Constitutionen, und der Billigkeit gemäß, so weit vergleichen möge, damit man sich inskünftige aller Thätigkeit versichert halten könne. Im Prager Frieden vorgemeldet, sey zwar auch rühmlich versehen, daß sich inskünftig diese Diffidia und Beschwerden, und zwar innerhalb 10. Jahren, vergleichen werden sollten, und sey bekannt, wie man Catholischen theils so wol auf den jüngsten Reichs-Tage zu Regensburg als Collegial-Tage zu Franckfurth, mit den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, sich beydes der Zeit und der Wahlstadt halber schon verglichen. Catholischen theils wolle man nicht weniger denselben noch inskultiren. Und hätte zu diesem Ende solche Vorschläge ins Mittel gebracht, die so wohl die Kayserliche hoch ansehnliche Herren Plenipotentiarii, als etliche Auswärtige gelobet hätten, dahero man dann nochmahl a parte Catholicorum, zu den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten das gute Vertrauen tragen will, es werden dieselbigen, nicht weniger solche Media in Consideration ziehen, bevorab den betrüblichen Zustand des lieben Vaterlandes, auch von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst angeführte schreckliche Gefahr wegen des allgemeinen Erb-Feinds Christlichen Nahmens des Türckens beherzigen, insonderheit aber wegen, daß man sich Catholischen theils in solche Handlung Gewissens halber, nicht einlassen könne, vermittelst deren man sich der Geistlichen Güter in perpetuum begeben, sondern vielmehr das richtige suppositum machen, daß man Catholischen theils ein vor alle mahl dafür halten müsse, daß ihr Gewissen eine perpetuirliche Begebung nicht leiden wolle. Derowegen man schließlich die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten nochmals gebethen haben wolle, sie wollten aus Liebe Gottes, des werthen Vaterlandes, und des lieben Friedens, sie mit dergleichen Zumuthungen verschonen, sich selbst nicht länger aufhalten, sondern zur Sache selbst schreiten, und zwar auf Maasse und Weise, wie vor- und gestern gebethen, von Punkten zu Punkten auf der Catholischen Gegen-Vorschläge sich heraus lassen.

Domini Evangelici: Es werde den Herren Catholischen nicht entgegen seyn, daß man Evangelischen theils ein wenig einen Abtritt nehme.

„ Post reditum.

P. p. Es hätten dieselben (Catholische) gestriges Tages, als sie auch auf diesen Begehren bestanden, daß nemlich die Evangelischen sich auf die vermeynte Catholischen Gegen-Vorschläge sollten vernehmen lassen, unter andern diese Regel gebrauchet, es müste bey allen Tractatibus eine alternation gehalten werden, also daß wann ein Theil proponirte, das andere abwartete: wenn denn jenes replicirte, dieses wieder duplicirte und so fortan. Nachdem man nun gestern an Evangelischer Seiten dieses repliciret gehabt, daß die Catholischen Gegen-Vorschläge keine Antwort wären, hätten sie die Herren Catholische dafür gehalten, es wäre gnug, daß sie sich an stattmündlicher Antwort auf die also genante Gegen-Vorschläge bezügen, worauf sie (die Evangelische) eben den Modum gehalten, und wie sie die Herren Catholischen, die ihrigen, also hätten die Evangelischen auch ihre Vorschläge repetiret, und darneunwiedertreiblich erwiesen, daß ihre der Herren Catholischen Gegen-Vorschläge (die sie eine Antwort nemeten) anders nichts als eine Wiederholung, und viel schärfere Erklärung

1646.
April.

Erklärung des Prager-Friedens, als der Text selbst wäre, und darzu nur auf ein Temporal-Werck gienge. Da ihnen doch bewust sey, daß man allhier damit umgehe, sich super sensu pacis Religionis in allen den Puncten aus den Grund zu vergleichen, darinnen man bißhero in Religions-Frieden irrig miteinander gewesen, welches fürwahr auf kein Temporal-Werck, sondern auf Grund und Bestand müsse gesetzt seyn. Gleich wie denn auch der Religions-Friede selbst ein immerwährender beständiger Friede wäre, und die Catholischen Herren Deputirte hoffentlich nicht der Meynung seyn würden, daß er deswegen, weil er Geistliche Güter betrifft, wieder ihr gewissen lauffen und unblindig seyn sollte. Auf solche Replie hätten sie (die Evangelische Deputirte) verhoffet, sie (die Catholische) Herren Deputirte würden solche ihre eigene Regal nach alterniret, also heutiges Tages dupliciret und sich von Puncten zu Puncten resolvirethaben: So hätten sie mit nicht geringer Bestürzung vernommen, daß sie die Herren Catholischen ihnen belieben lassen, sich nur in den Formalitäten auf zu halten, und ihr voriges Postulatum zu wiederholen, dabey allerhand sehr wichtige und hoch importirende Sachen eingeführet, darauf sie als Deputirte sich nicht resolviren könnten, sondern es ihren Herren Committenten zurück bringen müssen. Also würden die Herren Catholische sie nicht verdencken, daß sie es ad referendum annehmen: Es sollte aber nicht viel Zeit darüber zu gebracht, sondern die Deliberationes also angestellet werden, daß man wo möglich über Morgen geliebts GOTT, diese Conferenz reasumiren könne. Unterdessen wolle man Evangelischen theils tacendo nichts eingeräumet, sondern diesen weit aussehenden Vorbringen, per Expressum contradiciret, und ihre der Evangelischen gestrige Replica verbo ad verbum hiehero wiederholet haben. Wäthen schließlich zum allerdienst- und freundlichsten, sie (die Herren Catholischen) wollten um des Nothleidenden, und gleichsam in Blut-schwimmenden Vaterlandes willen, sie nicht aufhalten, sondern zur Sache schreiten, die Materiam selbst angreifen, und sich punctatim auf ihr (der Evangelischen) Vorschläge heraus lassen; da sie denn gewiß befinden würden, daß man Evangelischen theils nicht auf den Extremis beruhen wolle, hofften aber auch, man werde ihnen nicht solche Sachen zumuthen, was wider Recht und Billigkeit, auch wieder ihr (der Evangelischen) Gewissen lauffe, welches sie also vor dies mahl, und ad interim zur Antwort anzeigen wollen.

Es sey dabey dem Evangelischen unentsuncken, welches ehegestern der Churfürstlich-Brandenburgische vortreffliche Abgesandte Herr von WESENBECCIUS proponiret. Gleichwie nun der Churfürstliche Brandenburgische hochansehnlichen Herrn Abgesandten Gegenwart, und studium promovendi Tractatus, ihnen den Evangelischen gar nicht entgegen, sondern sehr lieb und angenehm, also hätten sie (die Herren Evangelische) jederzeit nichts mehr gewünscht und noch, als gute und vertrauliche Correspondenz mit demselben zu pflegen, daran es gleichwol auch bißhero Gottlob nicht ermangelt hätte. Die Materialia sonst erwehnten Vortrags betreffend, wären dieselbe ihres Ermessens mehrentheils in pertinent, und hiehero nicht gehdrig, daher auch unndthig darauf zu antworten; nur alleine deswegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen angereget worden, ließen sie dahin gestellet seyn, und wollten es bey förderlichster Ankunft Dero hochansehnlichen Herren Abgesandten ihnen fideliter referiren. So sey auch ohne daß bekannt, daß unterschiedlicher Seiner Churfürstlichen Durchlauchten nechsten Anverwandten Fürstlichen Häuser, und Ihre Fürstlichen Durchlaucht nahe verpfichtete Abgesandte allhier sich befinden, die gewiß nicht zum Prajudiz Deroselben verhängen, sondern Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Nothdurfft wohl beobachten würden:

Daß nun auch diese 3te Conferenz bey geschēhener Conferirung der Protocollen in substantialibus vollständig und gleichstimmig befunden worden, solches bezeugen mit dieser Unterschrift als hiezu verordnete.

Christian Werner,
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. IV.

1646.
April.

1646.
April.

N. IV.

1646.
April.

Confessus Dominorum Deputatorum IV.

Donnerstags den 9ten April h. 8. mat.

Domini Evangeliei P. p. Es hätten die Herren Evangelischen anmoch in guten Andencken, was am neulichsten Sonnabend an diesem Ort hinc inde fůrgelauffen, und wie die Herren Catholischen sich dahin erkläret, daß weil sie dafür hielten, ihre also genante Gegen-Vorschläge wären sufficient gnugsam, auch so ferne auf keine Temporalität gericht. Weil sie erböthig wären, sich eines gleichmäßigen Gerichts und Austrags dergestalt zu vergleichen, daß man sich Evangelischen theils keiner Partheylichkeit zu befahren hätte &c. So begehreten sie, daß um darbey angeführter Motiven willen, sie die Evangelischen sich von Punkten zu Punkten auf gedachte Gegen-Vorschläge erklären möchten.

Gleichwie nun den Evangelischen nichts liebers gewesen wäre, als daß sie sich darauf also bald hätten resolviren können; nach dem aber Ihr Excellenz der Herr Graf von Trautmansdorff, wie auch der Churfürstlichen Sächsischen Herren Abgesandten Ankünfft ins Mittel kommen, auch die Sachen an ihr selbst von grosser wichtiger Importanz, und dahero guten Bedachts wohl von nöthen habe, hofften sie Evangelische, die Catholische Herren Deputirte würden diesen kleinen Verzug nicht ungleich vermercken. Sonsten hätten die Evangelische über der Herren Catholischen Erbiethen, sich miteinander vernommen, erführen gern daß die Herren Catholische erböthig wären, mit den Evangelischen einer unpartheylichen Justiz sich zu vergleichen.

Sie verständigens auf die Maasse und Weise, wie in ihren (der Evangelischen) Gravaminibus vorgeschlagen worden. Allermassen es auch nicht wohl anders werde seyn können, soll anderst die jetzigen Handlung einen beständigen Effect haben, und nicht dasjenige, was jetsu abgehandelt, künfftig durch die ungleiche Justiz auf einmahl über den Hauffen geworffen werden. Es haben auch die Herren Catholischen aus bißherigen unterschieden Conferenzen überflüssig verstanden, aus was wichtigen und erheblichen Ursachen, die Evangelischen Stände Bedencken getragen, auf die vermeinte Catholische Gegen-Vorschläge sich einzulassen. Es würde tedious und verdrüsslich seyn, alles weiltäufftig zu recapituliren, und auch vergeblich, allbieweisen man Evangelischen theils vor undantwortlich achte, sich über dergleichen Formalitäten länger auf zu halten, und miteinander quasi in Judicio zu disputiren, wer zur Handlung einen Anfang machen solle?

Dahero man Evangelischen theils erböthig sey, mit Hindonsetzung der Formalitäten und Disputats die Materiam selbst anzugreifen, die Vorschläge und Gegen-Vorschläge so weit auf eine Seite zu stellen, und sich aufs neue super Gravaminibus, also vernehmen zu lassen, daß die Herren Catholischen in der That verspühren sollten, daß die Evangelischen das so lang desiderirte alte gute Vertrauen, zwischen beyderseits Religions-Verwandten, ohne Verzug wieder aufzurichten, und zu restabliren, begierig seyn. Es werde auch die Handlung geben, ob der Geistliche Vorbehalt zuerst, oder etliche Gravamina zusammen, oder allzugleich vor die Hand zu nehmen. Allein es wüßten die Herren Catholischen sich zu erinnern, daß bey der gleichen wichtigen Handlungen gemeinlich gewisse Præliminaria præmittiret, und zur Handlung ein gewisses Fundament gesetzt werde, wie denn sie die Evangelischen, und sonder zweiffel auch die Herren Catholische anderst nicht instruiret wären, als das Werk auf ein gewissen beständigen Grund zu setzen, und alles dergestalt zu fassen, damit diese Handlung dem lieben Vaterland zu beständiger Ruhe und Sicherheit gereiche, und nicht über kurz wieder in Disputat gezogen werden könne, hielten demnach Evangelischen theils beständig darvor

Propositio-
nes Evange-
licorum.(1) Diese
Handlung sol-
te alle An- und

1) Daß vor allen dingen die Handlung dahin gemeynet, daß nicht alleine die bey diesen Friedens-Traktaten gegenwärtige Churfürsten und Stände, sondern auch die

Ab.

1646. April. Abwesende daran verbunden seyn müssen, und darwieder keine Contradiction oder Protestation sie werde jetzt eingewendet oder künftig, admittiret werden oder gültig seyn. Denn die Herren Catholischen Deputirte hätten bey sich leicht zu ermessen, daß, wann nicht darauf der Fuß fest gesetzt würde, möchte diese Handlung schlechten Bestand haben, und könnte leicht ein oder der andre etwa noch bey wählenden Tractaten dergleichen Protestation heimlich einschleiben, oder hernach über kurz oder lang dieselbige einwenden, daß also das halten, oder nicht halten, in deren Arbitrio stehen würde, nach dem ein oder der andere, der Handlung zu contradiciren Lust und Verliebung hätte, wie dergleichen Exempel wol angeführt werden könnte, wann es nicht ohne das Reichs notorium wäre.

1646. April.

abwesende
quali modo
restanden.

1) Die Normen dieser Tractaten müssen die Passauische Vertrag und Religions-Frieden seyn.

2) Müste man billig sehen, was man sich für eine Normam und Richtschnur, bey diesen Tractaten halten, und dieselbe darnach dirigiren wollte; da denn die Evangelischen von keiner andern wissen, als dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden de Anno 1555. wie derselbe in nachfolgenden Reichs-Abschieden, sonderlich de Anno 1566. wiederholet und confirmiret worden. Denn obwol die Herren Catholische in ihren Gegen-Gravaminibus anderer Fundamentorum, als Constitutionum Ecclesiasticarum Generalium, Fœderum Juramentorum &c. &c. Meldung gethan, wisse man, doch Evangelischen theils dieselbe nicht pro Fundamento zu erkennen, vielweniger versehen sich die Evangelische, daß die Herren Catholischen ihre Consciencz pro Fundamento & limite Tractatum setzen wolten. Zwar erinnere man sich ex Actis, daß hiebeforen Anno 1555. bey Aufrichtung des Religions-Friedens etliche Catholische, auch diese Clausul hinein zu rücken begehret, daß sie daran verbunden seyn wollten, so weit es ihr Amt und Pflicht zu lasse. Als aber dargegen von den Evangelischen Erinnerung geschehen, daß solche Clausul nicht statt habe, weil man dadurch in die Haupt-Frage von der Religion selbst kommen würde, welches aber dahin nicht gehöre, und daher am besten, daß man dergleichen Clausul aussen liesse, sey dieselbe übergangen, und dem Religions-Frieden nicht einderleibet worden. Also sehen die Herren Catholische, daß man auch jeso ihre Consciencz gar nicht pro Fundamento agnosciiren könne, sondern man würde dadurch zur Haupt-Frage: welches die rechte wahre Religion sey oder nicht? gebeyhen, dadurch man aber in Weiltäufigkeit gerathen, und schwerlich etwas gutes aus dem Vergleich werden dürffte. Zu geschweigen daß wenn man eines andern sein Gewissen zum Grund und Fundament der Handlung setzen wollte; könnte über kurz oder lang einer kommen und sprechen, er befände, daß es wieder sein Gewissen lauffe, und wäre daher nicht daran verbunden; so könnte es auch ohne Habefacitation des Religions-Friedens nicht eingeräumet werden: denn hätten ihre der Herren Catholischen Vorfahren illaxa conscientia, daß die Evangelische Religion im Römischen Reich admittiret und introduciret werde, geschehen lassen? hätten sie illaxa conscientia mit ihnen de bonis ecclesiasticis transigiren können? Warum sollte jeso ihr Gewissen dadurch verletzt werden, zudem könne man solches auch daher nicht gestehen, weil die Geistlichen Güter nicht sowol für ihre als unsere Christliche Religion gestiftet sey, daher auch die Worte ex jure justinianæo in ihrer der Herren Catholischen Gegen-Gravaminibus wohl hätte ausgelassen werden mögen; sintemal der Titul, daraus dieselbe genommen, nicht wieder die Evangelischen allegiret, sondern vielmehr wieder sie (die Herren Catholischen, selbst) appliciret und ihnen dasselbe remonstriret werden könnte. Weil man aber jeso deswegen nicht zu disputiren, sondern gültliche Handlung zu pflegen beysammen sey, wolle man Evangelischen theils den Blimpff bey sich bestehen lassen.

3) Was beschlossen wurde, das müsse immerwährend und ewig seyn.

3) Zielen die Herren Catholischen an ihren Ort auf einen Temporal-Vergleich, die Evangelischen aber können sich zu einiger Temporalität nicht verstehen, sondern was gehandelt und geschlossen werde, das müsse beständig und immerwährend seyn. Man nenne es aber immerwährend in dem Verstande, wie es im Religions-Friede gesetzt sey, nemlich bis zu endlichen Vergleich der Religion und Glaubens-Einigkeit, welches der Allerhöchste in Gnaden bald geben und verleihen wolle. Daß man

Zweyter Theil.

Gggg

man

1646.
April.

man aber nur auf etliche gewisse Jahre sich mit einander vergleichen und einen Anstand treffen sollte, würden die Herren Catholische dem Evangelischen Theile nicht anmuthen; auch bey sich befinden daß dadurch weder ihnen noch uns, am allerwenigsten aber dem nothleidenden Vaterlande gerathen oder geholffen seyn werde. Es sey der Passauische Vertrag, wie auch der darauf erfolgte Religions-Friede ein ewiges und immerwährendes Werk, dahero auch dessen Declaration und Interpretation, wie man denn deswegen vornemlich beysammen sey, eines gewissen Sensus und Wort-Berstandes sich mit einander zu vergleichen, nicht weniger beständig seyn und immer wahren müsse. Es sey auch die Intention und Scopus der Friedens-Tractaten sowol a parte Ihrer Kayserlichen Majestät und der Stände, als auch derer Hochlöblichen Cronen, nicht auf ein Temporal-Werk oder Inducias, sondern auf ein perpetuum gerichtet, wie solches die Königlische Propositiones bezeugen; imgleichen auch die Kayserliche Resolution klärllich besaget, daß man sich also aus dem Grund vergleichen und vereinigen, und insonderheit, die zwischen den Ständen hafftende Mißverstände gänglich beylegen solle, darmit keine semina discordiarum & discordiarum übrig bleiben. So sehe man auch Evangelischen theils nicht, wann man anders als auf eine Perpetuität tractire, wie es gegen die Posterität zu verantworten seyn werde. In was für einen Trauer-Stand das Heilige Römische Reich über diese discrepantien gerathen, solches bezeuget der leidige Augenschein; indeme daraus ein Diffidenz und Mißtrauen, aus der Diffidenz aber Unruhe, und öffentlicher Krieg entstanden und endlich so weit kommen, daß man nunmehr, will man anders Frieden haben, denen auswärtigen Cronen ansehnliche Stücke von Reich gleichsam zur Ausbeute geben solle; sehen also die Herren Catholischen, wie es gerathen wolle, wenn man nur auf eine bloße Temporalität sein Absehen habe, denn nach Verlauf solcher Jahre würde man eben in derselben diffidenz stecken, darinnen man zuvor gewesen, und die Intercapedo oder Inducias würden nichts anders seyn, als Præparatoria ad futuros novos tumultus und den fremden Cronen und Potentaten Anlaß geben, sich wieder einzusetzen und den übrigen Rest des Römischen Reichs vollends hinweg zu nehmen. Würde derowegen die gesamte Pflicht erfordern, daß man den Stein des Anstossens, darüber wir fast zu Scheitern gegangen, nicht nur auf ein paar Schritte, sondern gang aus dem Wege räumte.

1646.
April.

Es führten zwar die Herren Catholische an, daß es doch wohl perpetuirlich seyn könne, wenn man nemlich de via facti und daß darnach procediret werde, in perpetuum versichert wäre: Ratione via juris & processus aber auf gewisse Jahre sich vergleiche und die Interpretation Pacis Religioſæ denenselben Judicibus committiret würde. Aber wenn sie den Sachen recht nachsinnen, zweiffeln die Evangelische nicht, sie (die Herren Catholische) werden befinden daß diese angeführte Distinction dem Werke gar nicht aufhelffe; denn was viam facti anlanget, sey deswegen dergleichen Handel und Vergleich unnöthig, sintemal deswegen, ohnedas im Land-Frieden und Reichs-Constitutionen genugsame Bersehung geschehen, darbey man es Evangelischen theils bewenden lasse. Was aber viam juris & iustitiae betreffe, hätten die Evangelische daß beschene Erbiethen mit Dank acceptiret, und noch, doch daß es nicht allein auf Religions- und Kirchen-Sachen, sondern auch auf Politische und andere, gerichtet wäre. Daß man aber den künftigen Richtern die Interpretation des Religion-Friedens heimstellen solle, lauffe contra formam Imperii Romani, wie solches anderer notorischer Fundamentorum zu geschweigen, aus den Königlischen Propositionibus und den Kayserlichen Resolutionibus sattsam zu ersehen. Sollten auch Judices gesetzt werden, gebe die Vermunft, daß man ihnen erst Leges, wornach sie judiciren sollen, fürstellen müsse. Denn sich ihre Gewalt so weit nicht erstrecke, daß sie Leges machen oder aber interpretiren sollten. Derowegen man sich ja erst der Interpretation und rechten Berstandes mit einander zu vergleichen habe.

Daß auch die beyden Cronen kein Absehen auf die Beylegung derer Gravaminum haben sollten, werden die Herren Catholischen aus den Replicis ein anders und

1646.
April.

und so viel ersehen haben, daß sie darauf das Fundament stellen und pro conditione Pacis setzen daß vor allen Dingen zu Erhaltung eines sichern Friedens, die Gravamina beständiger Weise bengelegt werden; und wenn auch gleich die Cronen solches nicht in ihren Propositionibus gesetzt hätten, oder noch fallen lassen möchten, so erinnere uns doch die Noth, darcin wir hierdurch gerathen, mit Fleiß zu verhüten, daß Fremde sich künfftig nicht wieder einmischen, sondern vielmehr und ohn Verzug sich eines immerwährenden Friedens zu vergleichen.

1646.
April.

4) In casum
rupturae. vll
das gehandel-
te unbändig
seyn.

4) Soll an Evangelischer Seiten nicht ermangeln was zur Beschleunigung dieser Sache dienen kan, wollten auch solche Vorschläge thun, daß die Herren Catholische nicht Ursache haben sollten, die Evangelischen einiger Extremität zu beschuldigen; sollte aber über Verhoffen derselben billiges Erbiethen nicht statt finden, und die Herren Catholische (wie man sich doch nicht versehen wolte) auf den Extremis bestehen, daß also die Tractaten sich darüber abstießen, wolte man Evangelischen theils feyerlich bedingen, daß alles dasjenige, was allhier tractiret, gehandelt oder fürgeschlagen werden möchte, unkräftig, null und nichtig, auch dafür gehalten seyn solle, als wären dieselbe Vorschläge nie geschehen, sondern wollten ihnen alle derer Evangelicorum Jura facta & intacta expresse und in optima Juris forma reserviret haben.

Schließlich müße er auch noch dieses erinnern, er habe beim Fundament dieser Tractaten des Religion-Friedens gedacht, welches er verstünde in seinen Substantial-Stücken, nachdem aber unter den Herren Catholischen, und zwar a parte civitatum sich auch Herr D. Büchelring befände, welcher sich unter andern auch für einen Gefandten der Stadt Augspurg ausgäbe; und aber die Evangelische nicht gestatten könnten, daß die Stadt Augspurg, da ihre Christliche Confession publice abgelegt und übergeben, auch noch kaum der 10. Theil Catholisch, sondern fast alle unserer wahren Evangelischen Religion zugehörig seyn, unter die Catholischen Städte gerechnet werde, sondern man halte sie für eine der Augspurgischen Confession verwandte Stadt, so in alle wege in Ecclesiasticis & Politicis plenarie restituiret werden müße; also könnten sie ihn Herr D. Büchelringen nomine der Stadt Augspurg für keinen Depuciren erkennen, wegen anderer Catholischer Stände oder Städte aber könnten sie es wohl geschehen lassen, daß er denen Tractaten beywohne; und hätten sonst den Herren Catholischen nichts vorzuschreiben, wenn sie depuciren wollten, dieses hätten sie (Evangelische) auf neulichste der Herren Catholischen beschehene Erklärung erdinen wollen, mit angebetterer dienst- und freundtlicher Bütte, sie wollten sich darauf also gewierig erklären, wie es Christlich und der Sachen Nothdurft und Billigkeit dieses Suchens auch Ihre (der Evangelischen) zu den Herren Catholischen tragende gute Zuversicht mit sich bringe und erheische.

Domini Catholici: Die Herren Evangelischen würden geruhen, daß sie (Catholische) einen Abtritt nehmen.

Post reditum.

P. p. Was dieselbe auf ihr (der Catholischen am neulichsten Sonnabend in puncto Compositionis Gravaminum gethane Erklärung sich weiter vernehmen lassen, und wie sie, die in ihrem Vortrag gemeldere Præliminar-Puncten in Handlung bringen wollen, das hätten sie Catholischen theils nach der Länge und mit mehrern vernommen. Nun befände man dieselben von ziemlich hoher Consideration zum theil auch also bewandt, daß sie in das Hauptwerck mit einlauffen, daher man Catholischen theils eine Nothdurft zu seyn erachtet, sich darinnen zu ersehen, und dieselbe in Deliberation zu ziehen, nicht zweiffelnde die Herren Evangelische werden ihn solches nicht lassen entgegen oder zuwieder seyn. Man wolte aber doch Catholischer theils die Sache also befördern daß disfalls keine Zeit verlohren gehen solle.

Gleich den vorigen ist nun auch diese vierde Conferenz mit den Protocollen
Zweyter Theil. Ggg 8 2 flei

1646. fleißig conferiret und in substantialibus gleich und vollstimmig befunden worden 1646.
 April. laut dieser unser eigenhändigen Subscription. April.

Christian Werner.
 Eusebius Jäger.
 Samuel Ebert.
 Christian Campadius.

N. V.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM.

Sonnabends den 11. April. hor. 8. matut.

Domini Catholici P. p. Sie, der Catholischen Chur-Fürsten und Ständen Deputirte Gesandte hätten angehört und eingenommen, was die Herren Augspurgische Confessions-Berwandte für einen weitem Vortrag auf ihre (der Catholischen) neulichste Erklärung thun wollen, in welchen sie 1) der Catholischen Erbietten wegen Anricht- und Vergleichung einer unpartheylichen Justiz acceptiren, auch dasselbe auf die, in ihren Gravaminibus fürgeschlagene Weise wolle verstanden haben.

2) Diejenigen Rationes, warum sie (die Herren Augspurgische Confessions-Berwandte) vermeynen, daß sie nicht auf ihre (der Catholischen) Gegen-Vorschläge antworten könten, nochmals für erheblich ja für unwiedertreiblich anziehen.

3) Sich erbiethig machen, weil unverantwortlich seyn wolle, über die Formalitäten sich länger aufzuhalten, die Materie selbst, sepositis utrinque Mediis &c. anzugreifen und sich dabey also zu erweisen, daß man daraus ihr friedliebendes Gemüth verspühren sollte.

4) Jedoch etliche Cautelas und Bedingnissen zu præmittiren nöthig erachtet.

Nun hätten sie die Catholisch-Deputirte nicht unterlassen, solchen, der Evangelischen Vortrag reifflich zu überlegen, und zwar verhofft, es sollte noch gestriges Tages die Conferenz weiter continuiret worden seyn. Es wären aber Impedimenta vorgefallen, so a parte des Chur-Maynischen Directorii dem Herren Sachsen-Altenburgischen zum theil wären eröfnet worden. Betreffend nun 1) der Catholischen der unpartheylichen Justiz halber beschehenes Erbietten, werde solches sich weiter nicht erstrecken können, als es disseits verstanden worden: wie man denn nicht deswegen zusammen kommen, einander in Worten zu sehen sondern vertraulich zu handeln und in solcher Vertraulichkeit den Vergleich zu reutiren, und sey nun diese ihre Declaration nicht anders als pro materia subjecta zu verstehen. Daß man sich der Geistlichen Güter halben eines solchen Austrags zu vergleichen gemeynet, damit sich niemand einiger Bervorthellung zu beschweren habe. Denn so viel sonst die Justiz und deren Administration betreffe, hätten schon vorhin die Reichs-Constitutiones deswegen gebührende Verordnung gemacht: darbey es denn billig verbleiben, und dafern auch gleich durch die Länge der Zeit oder auch andere Zufälle, Mängel oder Abusus sich ereignet hätten; würden sich doch dieselben leicht und dergestalt, ut tamen maneat usus, repariren lassen. Daß aber dieselben gar aufgehört, und forma Romani Imperii in wesentlichen Stücken verändert werden sollte, würde mehr Nachdenkens bedürffen, als daß es jeho bey gegenwärtigen Tractaten und nothleidenden Zustande des lieben Vaterlandes geschehen könne. In massen man bey denselben Punct Catholischen theils mit mehrern anführen werde, biß dahin sie dieses vor dßmal ausstellten.

Daß sonst 2) Ihre, der Catholischen ins Mittel gebrachte Gegen-Vorschläge nochmals darfür gehalten werden wollen, daß die Herren Augspurgische Confessions-Berwandte nicht darauf antworten noch sich einlassen möchten: darüber könten sie (Catholische) nochmals einen jeden unpartheylichen judiciren lassen, und gebe sich de-
 ren

1646.
April.

ren Glimpff und Moderation von sich selbst an den Tag, sintemal sonst alle Transactiones also beschaffen, ut fiant aliquo dato, aliquo vero retento. Nun sey es aber um Ihre (der Catholischen) Vorschläge also bewandt, daß die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte diejenigen Geistlichen Güter, so sie vormals in Besiß gehabt oder noch haben, fördern hin auch behalten; contra vero ipsi (Catholici) nihil accipiant.

1646.
April.

Dem sey aber endlich wie ihm wolle, weil pro 3) die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten sich erbothen, daß sie beyderseits Vorschläge bey seite setzen, und die Materialia selbst angreifen wollten, müsse man es Catholischen theils dahin stellen, und wollten gerne vernehmen, was die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte für anderweitige Media Compositionis fürschiagen würden: lebten dabey der Hoffnung, es werde der Effectus dem Erbieten (darüber sie sich dienst- und freundlich bedankten) correspondiren, damit man ihre friedliebende Intention daraus zu erkennen und zu loben habe.

Betreffend 4) die vier Præliminaria und Bedingungen, so die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte zu præmittiren beliebte, könne man Catholischen theils nicht umhin, ihre Gedanken auch darüber kühlich zu eröffnen, und 1) habe es auch bey ihnen (den Catholischen) keine andere Meinung, als das was hier geschlossen werde, kräftig und verbindlich sey, und erbar und aufrichtig gehalten werden soll, und werde man sich deswegen, wenn es erst so weit gekommen, und durch Gottes Gnade geschlossen einer oder anderer dienstlicher Clausul wohl vergleichen. Wie man den Catholischen theils auf keine Gefährlichkeit, sondern auf gute und beständige Freundschaft und Vertraulichkeit umgehe, und könne daher weniger nicht zum 2) geschehen lassen daß man den Religions-Frieden pro norma & regula horum Tractatum seße: wenn man denselben allerdings nachgelebet hätte, würde es dahin nicht gekommen seyn, noch dieser Tractaten bedürffen, welches auch die Catholische gleichergestalt von dessen Substantial-Strücken verstanden haben wollten. Daß man aber diejenigen Substantial-Strücke, um deren willen allein die Catholischen den Religions-Frieden eingegangen, und ausser deren die Handlung sonst lieber gar aufgestossen und des künftigen Vortheils der Zeit erwartet hätten, ganz aus, und denselben nur in passibus utilibus an Seiten der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten gelten lassen wolle, darzu werde man sich Catholischen theils nicht verstehen können. Was sonst hierbey die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte wegen der Consciencz angeführet, da werde kein Theil dem andern, wie nahe oder weit einer oder der andere nachgeben könne und wolle oder nicht, weiter Ziel noch Maß zu geben haben, sondern ein jeder die Mensur seines Gewissens bey sich selbst nehmen müssen. Man sey auch mit den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten in dem einig, daß dergleichen Clausul, wie sie auch in Religions-Frieden nicht zu befinden, dem künftigen Vergleich uneingerückt bleibe. Was aber zu Ende dieses Præliminaris de fine & intentione fundationis honorum Ecclesiasticorum, welcher Religion nemlich dieselbe zum besten gewidmet seyn, berührt worden, thue man als eine Sache, so keiner Antwort bedarff sondern vor sich selbst antworte, mit Stillschweigen vorbei gehen. Was das dritte Præliminare betreffe, sey man Catholischen theils nicht der Meinung, daß es ein Temporal-Werck seyn sollte, sondern man habe sich nur dahin erklärt, daß man sich der Actionum und Zusprüche auf die Geistlichen Güter in perpetuum nicht verzeihen könne. Darum aber werde nicht stracks zu sagen seyn, daß es nicht ein immerwährender Friede seyn sollte, denn Ihrer Majestät und der Cronen Intention gehe allein dahin, viam facti und alle Thätlichkeit aufzuheben, dazu man denn Catholischen theils erbdthig sey, nicht aber jemanden den Weg des Rechts zu versperrern, welches auch, wenn es gleich geschehe, an ihm selbst unbillig seyn würde, und ob wohl die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte dafür gehalten, daß es contra viam facti dergleichen Handlung nicht bedürffe, zumaln man durch den Land-Frieden ohnehin das vor aller Thätlichkeit versichert sey: so werden sich doch dieselben erinnern, wels-

1646.
April,

hergestalt der Religion-Friede auf dem Land-Frieden gegründet auch dadurch gehandhabet werden sollte. Nachdem nun sie die Catholischen darvor hielten, daß sie in den meisten Stücken, so ihnen zu gute in den Religions-Frieden versehen, mercklich graviret wären; so hätten sich die Sequelæ von selbst an die Hand gegeben, nemlich daß sie auf die Masse, wie in den Land-Frieden enthalten, sich zu schützen befugt gewesen; daß nun aber künftig unter solchen Prätext keine Thätlichkeit weiter vorgehen, sondern allezeit eingestellet bleiben, hierüber habe man sich freundlich mit einander zu vergleichen. Man habe aber auch diese Frage so lange auf die Seite zu setzen, bis man zur Handlung selbst komme; da es sich dann, wie weit bey jeden Punct zu gehen, wohl finden werde; und gleichwie sich 4) von selbst versetze, daß bis zum endlichen Schluß alles was gehandelt oder vorgeschlagen werde, unkräftig und unverbindlich sey, also wolle man auch Catholischen theils auf den unverhofften Fall, wenn die Handlung ohne Frucht abgehen und sich zerschlagen sollte, also Nothdurfft und Jura reserviret und vorbehalten haben.

1646.
April.

Was in übrigen die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte wegen Herr D. Büpplings als der Stadt Augspurg Gesandten vor eine Exception moviret, sey gleichwohl bekannt, daß der Catholische Rath daselbst in possessione vel quasi regiminis & consequenter Sessionis & voti notorie begriffen. Gestalt denn sowohl Ihre Kayserliche Majestät als die Cronen denselben zu den Friedens-Handlungen beschrieben, nicht weniger zu Regenspurg die Stadt Augspurg neben Nürnberg (Augspurg als eine Catholische, Nürnberg als eine Evangelische) ad Tractatus Pacis deputiret, wie denn auch zum Beschluß der Stadt Augspurg Abgeordneter zu Regenspurg zur Abhandlung der Gravamina als ein Abgeordneter einer Catholischen Stadt und Deputatus a parte Catholicorum wäre niedergesetzt, und ohne alle Contradiction admittiret worden, welches man also mit wenigen zu berühren, nicht hätte umgehen können.

Domini Evangelici: P. p. Man hätte angehdret, was dieselbe auf ihr (der Evangelischen) ohnlängstes Vorbringen, von Puncten zu Puncten geantwortet und weil es von ziemlicher Weitläuffigkeit und Wichtigkeit, werde den Herren Catholischen nicht entgegen seyn, daß sie (die Evangelische) ein wenig abtreten, inmassen sie dieselbe nicht lange aufhalten wollten.

Post reditum.

Es hätten die Evangelische Deputirte überhero anjehet gethane Erklärung auf ihren (der Evangelischen) neulichsten Vortrag sich mit einander beredet, und befinden dieselbe also beschaffen, daß sie nothwendig und vor allen Dingen dasjenige, was sie, Evangelische, neulichst vor und anbracht, verbotenus anhero wiederholen müßten. Dabey vernehmen sie sehr gerne, daß die Catholische Herren Deputirte in denen Preliminaribus meist mit den Evangelischen einig wären, wie denn, was das 1) betrifft, darinnen man Evangelischen theils bedinget, daß ohne Ansehung einiger Contradiction oder Protestation die Absentes nicht weniger als die Praesentes an dasjenige, wessen man sich vergleichen würde, verbunden seyn sollen, verhoffen sie (die Herren Catholischen) werden ihre Erklärung (daß nemlich alles was geschlossen würde, aufrichtig solle gehalten werden, und daß man sich disfalls einer diensamen Clausul leicht werde zu vergleichen wissen) auch dahin verstehen; zum Fall es aber eine andere Meynung haben sollte, hätten sie Evangelische um anderweite Erklärung zu bitten. Beym 2) Punct wäre ihnen auch sehr lieb, daß sie, die Herren Catholischen das Fundament auf den Religion-Frieden setzen wollen; werden jedoch hoffentlich den Passauschen Vertrag auch mit darzu nehmen; was sie aber sonst bey diesem andern Punct der Consciencz halber erinnert habe es bey den Evangelischen die Meynung nicht gehabt, daß einer dem andern in seinem Gewissen Ziel oder Maas geben wolle, sondern nur daß ein oder der andere Theil nicht seine Consciencz pro Fundamento dieser Handlung setzen möge; also daß einer über kurz oder lang sagen kön-

14:

1646.
April.

te: ich befinde, daß diese Handlung und Vergleich wieder mein Gewissen lauffe, ergo bin ich nicht schuldig denselben zu halten etc. Zweifel an Evangelischer Seiten nicht, die Herren Catholische werden es gleichergefallt also verstehen, wie sie sich dann schon erkläret hätten, daß dergleichen Clausul ausgelassen werden sollte.

1646.
April.

Das übrige aber, indeme sie die Herren Catholische begehren, man sollte sich Evangelischen theils numehro hauptsächlich heraus lassen, und was sie sonst circa Præliminaria erinnert, befinden sie Evangelische Deputirte also beschaffen, daß sie sich nicht alsofort darauf erklären könnten, sondern müsten es an ihre Herren Committenten gelangen lassen, müsten sich also mit ihnen darüber vernehmen. Es würde auch darauf ein solcher Schluß gefasset werden, daß der Evangelischen beständiger Eyffer und Friedens-Begierde realiter daraus zu vermercken. Allein sie könnten hierbey nicht unerinnert lassen, daß sie (die Evangelische) etliche Imputationes verführet, so sie gleichwol nicht unbeantwortet lassen könnten, als 1) wollte den Evangelischen begemessen werden, man habe in acceptatione der Herren Catholischen in puncto justitiæ beschenehen Erbiethens ihre Worte verfänglich aufgenommen, welches sie daraus schliessen, daß man Evangelischen theils das Erbiethen also wolle verstanden haben, wie dieselben es in ihren Gravaminibus vorgeschlagen. Nun könnten sie (die Herren Catholischen) selbst befinden, daß es die Evangelischen nicht also gemeynet, sondern es hätten sich dieselbe dahin erkläret, daß sie es anderer gestalt nicht acceptirten, welches auch darum nothwendig hätte seyn müssen, damit es nicht das Ansehen gewinne, man hätte der Herren Catholischen Erbiethen und Vorschläge also nude eingenommen, ehe man noch recht gewußt, wie dieselbe beschaffen. So hätten zum 2) sie die Herren Catholische auch darfür halten wollen, als wenn durch ihren (der Evangelischen) in puncto Justitiæ gethanen Vorschlag forma Reipublicæ geändert würde, welche Beymessung sie (die Evangelische) gerne überhoben wären, als wenn sie solche Dinge begehrt, die da formam Reipublicæ mutirten. Denn wenn die Herren Catholischen ihre der Evangelischen dießfalls beschenehe Vorschläge recht ansehen, würden sie nicht einen Punct darinnen finden so den Reichs-Constitutionibus entgegen wäre. Man lasse es Evangelischen theils bey den Fundamental-Gesetzen gerne verbleiben, sey aber gleichwol auch nichts neues, daß etwas darinnen geändert werde, wie denn verbi gratia circa numerum Assessorum zum öftern geschehen, so sey auch Praxis aliorum Regnorum bekant wie unter andern in Frankreich 10. Parlamenta wären, und doch der Königlich Hoheit und Majestät nichts abginge. Halten also auch hierinnen darfür, daß wenn gleich circa numerum judiciorum oder sonst eine Aenderung vorgehe, werde doch dadurch forma Reipublicæ nicht gänglich mutiret.

So wären auch 3) die Herren Catholische bey andern Præliminariis der Meynung, es sey zu wünschen, daß der Religions-Friede wäre gehalten worden, so würde es so weit nicht kommen seyn, noch dieser Tractaten bedurfft haben, nun wollten sie, die Evangelische, auch von Herzen gerne wünschen, daß dasselbe geschehen und so weit nicht kommen wäre, aber gleichwie sie die Herren Catholische nicht gerne haben würden, wenn man specificce, in wie viel unzehligen Stücken die Evangelischen wider den Religions-Frieden nach und nach wären graviret worden, anzögen, also hätten sie gleichfalls zu bitten, man wolle ihnen auch nichts imputiren, sondern man wolle sich scheid- und friedlich mit einander vergleichen. Das übrige alles wie gedacht, lieffent sie so lange angesetzt seyn, bis sie sich mit ihren Herren Committenten unterrebet hätten. Gleichwol wollten sie dahin sehen, damit die Zeit gewonnen werde und wollten unterdeßjen tacendo nichts eingeräumt haben. Wegen Herrn D. Bürekrings hätte man gleichfalls die Nachricht, daß solches zu Regenspurg und Franckfurth von den Herren Chur-Sächsischen allezeit sey contradiciret und die Stadt Augspurg jederzeit vor eine Evangelische Stadt gehalten worden. Und weil man hieselber vernommen, daß er auch wegen anderer Evangelischen Städte als Diberach, Dünckelspiel, Ravensburg, Kauffbevern etc. der Session und Voti sich angemasset, als erkläret man sich nochmals pure dahin, daß man ihn eo respectu, in Betracht, daß auch an dem.

1646.
April.

demselben Orten, noch der meiste Theil der Bürgerschaft Evangelisch sey, nicht admit-
tiren könne; wegen anderer Catholischen Städte aber könne man es wol geschehen
lassen, und hätten disfalls die Evangelische den Herren Catholischen nichts vorzuschreiben.

1646.
April.

Nach beschehener fleißigen Conferirung dieser fünften Conferenz und in sub-
stantialibus befundener Vollständigkeit, haben wir dasselbe eigenhändig unterschrieben.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. VI.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM VI.

Dienstags 14. Aprilis hora 8. matut.

Domini Evangelici: P. p. Was dieselbe gegen sie Evangelische Deputirte am
neulichsten Sonnabend sich antwortlich in unterschiedlichen Punkten und Erklärungen
vernehmen lassen, das hätten sie ihren Herren Commitenten ausführlich hin-
terbracht, auch nicht unterlassen, sich mit einander nach Nothdurfft zu unterreden, und
die Sache wohl zu überlegen; hätten wünschen mögen, daß sie gestriges Tages die
Conferenz wiederum antreten können, weil es aber wegen Schwermichtigkeit der
Sachen nicht so bald möglich gewesen, so würden sie die Herren Catholische den klei-
nen Verzug in ungunen nicht vermercken, sonst hätten die Herren Evangelische Ge-
sanden sehr gerne vernommen, daß die Herren Catholische annoch perseveriren,
auf der friedliebenden Intention und Begierde, aus den Gravaminibus mit den
Evangelischen sich gründlich zu vergleichen, wie nicht weniger, daß sie in den Prælimi-
naribus zum Theil mit den Evangelischen ganz einig; zum Theil also sich resolvi-
ret, daß sie die Evangelische Deputirte hofften, man werde durch Gottes Gnade
vollends zusammen treten können. Observiret hätten sie zwar, daß unterschiedliche
Beymessungen in der Catholischen Erklärung begriffen, weil aber dieselbe notorie-
tate facti & juris sich selbst wieder legeten, hätten sie nicht nöthig, sondern vielmehr
der Natur der Tractaten ungemäß befunden, sich disfalls einzulassen, sondern woll-
ten denselben per generalia widersprochen haben.

Und demnach die hochlöbliche Herren Catholische nochmalen darauf beruhen und
inständig begehren, daß die Evangelischen andere Vorschläge thun möchten, hätten sie
zwar als gravari gnugsame Ursache sich dessen zu verweigern, damit sie aber in allen
Stücken erweisen, daß sie so viel an ihnen, das Werk gerne befördern wollten, so woll-
ten sie auch hierinne gerne den Herren Catholischen condescendiren und ein übriges
thun. Es sey kein Zweifel, daß der wahre Frieden-Fürst unser Heyland und Seelige
macher Jesus Christus selbst alhier zugegen sey und unsre Herzens Gedanken, Inten-
tion und Vorhaben sehe, der spreche, wie er zu den Jüngern in Geistlichen Sachen zwar
gesagt, Pax vobis; also auch in unsre Herzen Friede sey mit euch, und gebe Ge-
denen, daß alle von diesem Scopo aberrirende Gedanken ferne seyn. Sie die Evan-
gelischen erinnern sich, was sie disfalls albereit sich erkläret und versprochen daß sie
nemlich friedfertig, redlich, aufrichtig und Deutsch sich erweisen wollten, darbey ver-
bleiben sie nochmals, und versehen sich gleichergestalt, die Herren Catholischen wer-
den auch beym Segen-Erbieten verharren. Und wollten demnach die Evangelischen
im Nahmen Gottes solche Compositions Media vorbringen, daran sie die Herren
Catholische hoffentlich das geringste nicht würden zu desideriren haben; alleine könt-
en sie nicht vorüber, sondern müsten noch vor allen Dingen gewisse Præliminaria
præmittiren, daraus denn das 1) unser Heyland Christus Jesus selbst an die Hand
gebe, dem wir als unserm Lehrer billig in allen gehorsamlich folgen sollen. Der sage
und gebe uns diese Regul und Richtschnur aller Actionum: Alles was ihr wollet,
das euch die Leute thun sollen das thut ihr ihnen, auch und wie ihr wollet das euch an-
dere nicht thun sollen das thut ihr ihnen auch nicht. Wenn wir allerseits wie wir ver-
möge

1646.
April.

möge des Bundes, den wir mit Gott in heiliger Tauffe gemacht, dieser Lebens-Regul folgen, würden wir, ob Gott wil, gar leichtlich aus allen diesen Gravaminibus gerathen und uns mit einander vergleichen können. Es hätten auf eine durchgehende Aequalität, und daß kein Theil das ander überlängern sollte, die in Gott selbige Vorfahren von beyden Theilen allezeit gesehen, wie denn solches nicht allein der Evangelischen vielfältige übergebene Schrifften ausweisen, sondern auch, weyland Königs FERDINANDI des I. glorwürdigsten Gedächtniß, höchstrühmliche Annahmung an beyderseits Religions-Verwandte, bey Aufrichtung des Religion-Friedens klärllich dahin gehe, daß die Aequalität bey Abhandlung solcher Dinge müste in acht genommen werden, welche so gar die blinden Heyden aus Antrieb der Vernunft gesehen hätten. Daher man in ihren *monitis publicis* finde, daß sie die Aequalitatem, als ein Fundament eines beständigen Regiments, inculciren, und bezeuget auch die Erfahrung, daß diejenigen *Respublicæ*, so auf einen solchen Grund gesetzt, fest bestehen; so bald sie aber davon abweichen, fahen sie an zu sincken. Sey also von nöthen, bey dieser Handlung Herz und Augen davon nicht abzuwenden, wie sie denn Evangelischen theils dazu erbdtig wären, und nicht mehr wünschen, als mit den Herren Catholischen *æquali jure* zu leben, welches auch darum desto mehr billig, weil Evangelischen theils Chur-Fürsten und Stände auch deren Unterthanen eben des Standes, Würden und Wesen seyn, als Catholische theils Chur-Fürsten und Stände samt ihren Unterthanen sich befinden; deswegen sie, die Evangelischen, sich desto weniger befahren wollten, daß die Herren Catholische auf eine Inæqualität ihr Absehen nehmen möchten.

1646.
April.

Zum 2) lassen sie nochmals den Passauischen Vertrag und den darauf Anno 1555. erfolgten Religions-Frieden in seinen substantial-Stücken, und wie dieselbe in folgenden Reichs-Abchieden sonderlich Anno 1566. confirmiret worden, die normam und Richtschnur dieser Tractaten seyn, wären auch nicht gemeynet, diesen in einigerley weise in Disputat zu ziehen, sondern vielmehr in Dero Gesandten Verstande, und wie es der Christlichen Vorfahren Intention gemäß, zur normam und Richtschnur zu gebrauchen. Zweiffeln hergegen nicht, daß die Herren Catholischen eben dergleichen gesinnet seyn werden.

Gleichwie nun 3) der Passauische Vertrag und Religions-Friede ein immerwährender beständiger Friede sey, also halten sie, Evangelische, auch nicht unbillig, daß die jetzt vorhabende Vergleichung, als dessen Erklärung, bis zu endlicher, Gott gebe bald erfolgnder Vergleichung in den streitigen Glaubens-Articuli, immer wahren und beständig seyn müsse, welches vorhero mit vielen unwiderleglichen Rationibus beygebracht worden, so anhero zu repetiren unnöthig.

4) Præmittirten sie nochmals, daß die Absentes nicht weniger als die gegenwärtigen, an den verhoffenden künftigen Friedens-Schluß, ohngeachtet aller Contradiction und Protestation, deren sich ein oder ander anmassen möchte, gebunden seyn sollen.

5) Wiederholten auch dieses, daß bis zum endlichen Schluß und gänglicher Vergleichung, alle vorgehende Discourse, Vorschläge und Handlungen an sich selbst unkräftig und unbündlich seyn sollen, und dieweil es endlich leicht geschehen könnte, daß in mündlicher Conferenz ein oder ander Wort nicht also eingenommen werde, als es den Verstand habe; so behielten sie sich die Interpretation und Declaration ihres Vorbringens billig bevor, bäten auch gar eysrig, es wollten die hochansehnliche Herren Deputirte, was vorgebracht werde, benignius interpretiren, und, so sie in einigen Zweifel gerathen sollten, ihnen nicht entgegen seyn lassen, die Erklärung von ihnen, den Evangelischen, zu begehren, sintemal sonst *præconceptæ opiniones* & *interpretationes* in so wichtigen Handlungen vielmals grosse Hindernisse zu bringen pflegten.

1646.
April.

Nachfolgendes dieser Praesuppositorum hätten ihnen die Herren Committenten aufgetragen, über alle übergebene Gravamina zugleich Vorschläge zu thun, und zwar von dem vermeinten Geistlichen Vorbehalt I. den Anfang zu machen. Da sie denn nochmals zum allerhöchsten bäten, es wollten doch die Herren Catholischen bey sich consideriren, daß der Geistliche Vorbehalt kein Stück des Religions-Friedens sey, sondern es wäre nur der Herren Catholischen ihre Gedanken gewesen, die auf derselben inständiges Anhalten, vom König FERDINANDO I. glorwürdigsten Gedächtniß, auf Heimstellung Kayfers CAROLI V. auch glorwürdigsten Andenkens, in den Context des Religions-Friedens, ohne einzige Bewilligung der Augspurgischen Confessions-Verwandten, und unangesehen ihrer beharrlichen Contradiction, zuwieder allen vorigen Reichs-Abschieden, auch dem Religions-Frieden und dessen wirklichen Inhalt selbst entgegen, eingerücker worden. Weil denn einem jeglichen bekannt, daß im Heiligen Römischen Reich, auf solche Masse kein Befehl gegeben werden könne; so gebe es die unwiederlegliche Consequenz, daß der also genannte Geistliche Vorbehalt pro parte Legis nicht könne geachtet noch ihm verbindliche Kraft Rechts zugeschrieben werden, und hindere gar nichts, daß die Herren Catholische der Meynung seyn, als wenn es denen Evangelischen nichts zu schaffen gieng. Sie hätten auch deswegen zu handeln, von den Catholischen keinen Befehl gehabt. Denn dieses ja eine solche Sache sey, die zu grosser Beschimpfung der Evangelischen Religion gereiche, und zu Abbruch ihres vorhin schon erlangten Rechts. Derohalben sie in alle Wege befugt gewesen und seyn es noch, sich dem Geistlichen Vorbehalt zuwider zu setzen: und zwar um so viel mehr, weil dadurch dem Lauff Göttlichen Wortes gleichsam gewisse Gränzen gewiesen werden wollen. Daß auch die Herren Catholische in den Gedanken stehen, als wenn durch Wieder-Rechtung des Geistlichen Vorbehalts ihnen nach ihren Geistlichen Gütern getrachtet würde: werden sie verhoffentlich aus der Evangelischen von so viel langen Jahren von sich gestellten Schrifften ein anders ersehen haben. Daß man nemlich Evangelischen theils ihnen, den Herren Catholischen, ichtwas abzudringen nicht gemeynet, sondern nur allein dieses suche: daß, wenn ein Catholischer Erz-Bischoff oder Praelat durch Göttliche Berleyhung zu unsrer Evangelischen Religion trete, derselbe hierdurch seiner Dignität, Amts und Intraden nicht verlustigt seyn sollte. Dardurch den Herren Catholischen an ihren Gütern nichts genommen werde: sintemal die Evangelischen nicht geständig wären, daß die Geistlichen Güter eben ihrer Religion zum besten gestiftet seyn, sondern die Determination dieser Frage bestehe auf endlichen Vergleich der Religion.

1646.
April.

Was des Religion-Friedens Subscription halber angeführet werde; wiederlege der Contextus selbiger Constitution selbst, und gebe mit einem Wort, daß die Augspurgische Confessions Verwandte in den Geistlichen Vorbehalt nicht haben willigen wollen: Daher es auch billig in diesem Pals bey dem vorigen Reichs-Abschieden, und dem Religions-Frieden selbst sein Bewenden habe. Sie, die Evangelischen, könnten und vermöchten auch oft gedachten Geistlichen Vorbehalt an sich selbst nimmermehr gut heißen, approbiren und einräumen, daß unsre Religion also sollte beschaffen seyn, daß darum ein Erz-Bischoff oder Praelat von seiner Dignität, Land, Leuten und Würden zu stossen, und hätten nochmals es wollten die Herren Catholischen selbst hierdon gütlich absehen. Sollte aber über alle Zuversicht die Billigkeit ihres Suchens keine statt finden, sondern die Herren Catholischen wollten auf ihrer vorigen Meynung (desen sie sich doch nimmermehr versehen) bestehen, so wollten sie solche ihrer eignen Verantwortung anheim gestellet seyn lassen. Gleichwol aber zu erweisen, daß sie ja alles gerne versuchen wollten, womit eine beständige Einigkeit und gutes Vertrauen zwischen beyderseits Religion-Verwandten gestiftet werden könnte, wären sie erbödig, viel lieber von ihrem Rechte in diesem passu viel zu remittiren, als den Nachkommen einen solchen verderblichen fomitem alles Unglücks zu hinterlassen, wollten demnach wegen des Reservati Ecclesiastici nachfolgende Vorschläge gethan und gegeben haben.

1) Wel-

1646.
April.

Vorschläge
wegen des Re-
servati Ecclie-
sialici.

1) Welches Primat. Erg-Bisthum und Immediat-Stift Anno 1618. ein Evan-
gelisches Haupt gehabt, das soll anjese wieder in den Stand gesetzt werden und dar-
bey für und für also bleiben: Jedoch, daß die Capitula bey vorgehenden Fällen je-
desmals ihre hergebrachte Wahl gebrauchen und exerciren.

1646.
April.

2) Von den Evangelischen Erg-Bischöffen und Prälaten soll nicht begehret wer-
den die Confirmation beym Pabst zu suchen: sondern die Römische Kaiserliche Ma-
jestät werde sie mit den Regalien und andern Zugnissen beschnen, auch dieselbe, oder
Sede Vacante, die Capitula, mit gehörigen Tituln zu vorgehenden Reichs-Con-
venten verschreiben, wie ihnen denn Sessio & Votum in den Reichs-Deputation-
Visitation-Revision-oder andern dergleichen Zusammenkünften keinesweges de-
negiret werden könne; sondern es würden dieselben hierinnen nicht unbillig den Herren
Catholischen allerdings gleich gehalten.

3) Wenn nun instänfftige ein Catholischer Erg-Bischoff oder Prälat, allein oder
mit dem Capitulo zu unser Religion trete, er verehliche sich gleich oder nicht, so blei-
be er ja nicht unbillig bey seiner Dignität, Würden, Land und Leuten, behalte auch
Sessionem & Votum, und könne ihm in seiner Curia das Exercitium seiner Re-
ligion nicht gehohret werden. Und wiewol es gewiß und dem klaren Buchstaben des
Religions-Friedens gemäß sey, daß in solchem Fall, wenn der größste Theil des Ca-
pituli zugleich mit zu unserer Religion trete, das Jus Reformandi Jure Superio-
ritatis könne exerciret werden; dieweil aber ja die Herren Catholischen ihn vorbil-
den lassen, ob wäre man Evangelischen theils gesinnet, durch dies Mittel ihrer Re-
ligion groß Nachtheil zuzuziehen, deswegen sie auch bishero in diesem Punct des Geis-
tlichen Vorbehalts so gar beständig, auf ihrer Meynung verharret: so wollten sie, Eo-
angelischen, jedoch auf ihre, der Herren Catholischen, Verantwortung, und nur zu
Bezeugung, daß sie, Evangelischen, keineswegs gesinnet ihnen, Catholischen also nach zu-
trachten, geschehen lassen, daß sie, Catholischen dergleichen Erg-Bischöffen und Prä-
laten, wenn auch gleich das Capitulum gar nicht zu unserer Religion trete die Reforma-
tion nicht verstaten.

4) Was sie nun hierinn an die Herren Catholischen begehret, das wären sie hin-
wieder gegen ihnen erbdtig; nemlich, wenn ein Evangelischer Erg-Bischoff oder Prä-
lat zur Catholischen Religion treten würde, daß er alsdann nichts desto weniger bey
seiner Dignität, Würden, Land und Leuten verbleiben sollte: jedoch daß er sich des
Juris Reformandi enthalte, wenn gleich das Capitulum gar oder zum größten
Theil zur Catholischen Religion mit treten möchte.

5) Was die Capitulares, Canonicos und Thum-Herren betrifft, werde es
billig auch in den Stand wieder gesetzt, wie es Anno 1618. jedes Orts sich befun-
den: nemlich, wo lauter Evangelische Capitularen und Canonici gewesen, so sollte
es auch also verbleiben: wo aber die Evangelischen und die Catholischen miteinander
vermengenget sich enthalten; so werde nicht unbillig die Anzahl behalten, wie es bey je-
der Religion Anno 1618. in solchen Immediat-Stiftungen befindlich gewesen.

6) Wenn ein Capitularis, Thum-Herr, Canonicus oder Immediat-Ritter-
Ordens-Personen, zur Augspurgischen Confession sich begeben, solle er darum nicht re-
moviret, sondern in seinem vorigen Stande, Wesen und Einkommen gelassen werden,
jedoch dergestalt, daß, wenn er versterbe, oder sonst abgehe, ein anderer an die Stelle
surrogiret werde, der gleicher Religion sey, als der abgegangene sich anfangs befun-
den, damit es also wieder in den Stand, wie es Anno 1618. anzutreffen gewesen,
gerathe.

7) Solle es eben also in acht genommen werden, wenn einer von Evangelischen
Capitularen zur Catholischen Religion sich begeben werde.

8) Dieweil es auch gewislich wieder alle Rechte lauffe, daß einer zugleich viele
Beneficia habe, es würden dadurch der Fundatoren Nachkommen meist ausgeschlos-
sen, und lauffe auch zu Abbruch der Stimmen in den Reichs-Räthen (denn ein Inn-
Zweyter Theil.

H h h 2

haber

1646.
April.

haber so vieler Erz- und Stifter ja in effectu mehr nicht als eine Stimme führe) dahero müssen die Evangelischen, was sie deswegen allbereit erinnert, anher wiederholen, jedoch dergestalt, daß diejenigen, die anjeto allbereit mehr als ein Erz- und Bisthum besitzen und inne haben, solche ad hies vitæ behalten; hernach aber dahin vermittelt werde, daß ein jeglich Erz- oder Bisthum und Prælatuur seinen sonderbahren Erz-Bischoff und Prælaten erlange; in Betrachtung, daß die Zusammenfegung so vieler Beneficien auch den benachbarten bisweilen ziemlich Aufsehen und Gedancken mache.

1646.
April.

g) Was oben von den Erz- und Bischöffen gemeldet, soll auch von den Aebtsinnen, Priorinnen und dergleichen verstanden seyn.

Und alldieweil schliesslich die hochansehnliche Herren Deputirte verspühren, daß sie die Evangelischen bey diesem allerwichtigsten Punkt über alle massen viel zurück gegeben, und von ihren ersten wohl befugten Postulatis abgestanden; so leben sie der Hoffnung, sie, die Herren Catholischen, werden auch an ihrem Orte desto eher zum Ziel nahen. Nachdem aber diß ihr Erbietthen in die Jura Superioritatis mit hinein lauffe; so müssen sie, Evangelischen hier ausdrücklich bedingen, daß sie hier durch in andern Fällen dem Juri Superioritatis & Territoriali und was darvon der Religions-Friede disponire, zu Nachtheil, nichts wollen vergeben oder eingeräumet, sondern alles dieses in casu hoc speciali nur, den Geistlichen Vorbehalt betreffend, verstanden haben.

Vorschläge
wegen der
Mediat-
Stifter etc.

So viel das II. von den Evangelischen übergebene Gravamen betrifft, hielten sie nicht von nöthen zu seyn, die Befugniß desselben weitläufftig zu deduciren; sumtemal es in den klaren und hellen Buchstaben des Religions-Friedens gegründet, daß der Mediat-Stift und Geistlichen Güter halben, darinn, dieweil die dispositio publici Exercitii Religionis vom Jure Superioritatis dependire, diejenigen, denen solche Jura zukommen, Ordnung zu machen. Und wiewol die Herren Catholische etliche §. §. aus dem Religions-Frieden dargegen anführen, welche aus dem Reichs-Abschied de Anno 1544. hinein gesetzt worden; so lauffe doch der Herren Catholischer Interpretation wider Kayser CAROLI V. glorwürdigsten Gedächtniß den Evangelischen Anno 1541. ertheilte Declaration, auf welche die Herren Catholische sich Anno 1594. selbst beruffen. So interpretire es auch Kayser CAROLUS V. in seiner Instruction, so er Anno 1555. nach Augspurg mit gegeben: darinn Seine Kayserliche Majestät gedachten Reichs-Abschied, den sie doch selbst haben aufsetzen lassen, von keinen andern Geistlichen Gütern verstehen, als die den Catholischen Ständen zugehörig und in Evangelischen Landen gelegen; wie denn die Litera des Religion-Friedens selbst deutlich genug gebe, daß von keinen andern Geistlichen Gütern in allen den §. §. geredet werde, wie solches bey künfftiger Conferenz mit mehrern und klärllich demonstrirret werden solle. Dahero denn die Evangelischen nicht zu verdencken seyn werden, wenn sie bey diesem Gravamine darbey beruhen und beharren.

1) Was die Evangelici vor Mediat-Stift, Ebstern und Geistliche Güter Anno 1618. in würcklichem Besiß gehabt (darunter denn auch die Pfandschafften zu verstehen, so sie von undenklichen Jahren, und annoch Anno 1618. besessen) die sollen ihnen auch nochmals verbleiben, und was ihnen darvon seither Anno 1618. sub quocunque prætextu entzogen worden, ohngeachtet des bisher über eßliche dergleichen Güter geführten Disputats, daß sie nicht de territorio Evangelicorum oder sonst exempt wären, auch hindann gesetzt alles Respects, den etwann dergleichen Güter, zu Reichs-Ständen tragen, oder ihnen vor dessen zugehörig möchten gewesen seyn, vöblig wieder restituirer, auch alle hingegen lauffende, alte und neue Litis pendentia, Res Judicata, Transactiones, Accord und dergleichen gänglich aufgehoben werden.

2) Der Mediat-Stift und Ebstern aber, die Anno 1618. annoch mit Catholischen besetzt gewesen, die sollen auch in selbem Stande verbleiben; jedoch vorbehältlich der Inspection, Visitation, Confirmation und andern dergleichen Rechten, wie es jedes Orts hergebracht und künfftig besser exprimiret werden könne; sonderlich aber, daß

1646.
April.

daß solche Geistliche und ihre Ministri in Civilibus & Criminalibus der Evangelischen Obrigkeit unterworfen seyn, auch die ihnen zukommende Onera ohne Verweigerung abstatten.

1646.
April.

3) Wenn in dergleichen Mediat-Stiftern und Elbstern, so in Evangelischen Landen gelegen, und den Catholischen verbleiben, ein oder andere Person zur Evangelischen Religion trete; sollte sie deshalb nicht ausgeschafft, sondern ad dies vicæ darinnen gelassen werden, auch wo es vor dessen gebräuchlich, daß Evangelische in solchen Collegiat-Kirchen, Stiftern und Elbstern zugelassen worden, dieselbe auch künfftig admittiret werden.

Beÿ dem III. Gravamine sey

1) Dieses ihr, der Evangelischen, nochmaliger Vorschlag: welche Grafen, Freyherrn, von Adel, Städte, Communen und Untertanen, die unter Catholischer Obrigkeit geseßen, die Declarationem Ferdinandeam, Literas Majestaticas, Pacta & Concessionones, oder das Herkommen anzusehen vermögen, daß dessen sie das Exerccitium Publicum vor oder nach dem Religions-Frieden gehabt; denen werde es auch hinführo billig gelassen, und an denen Orten, da es abgestellet, wieder aufgerichtet, auch den Untertanen alle Kirchen, Schulen, Hospitalien und dazu gehörige Inraden wieder eingeräumet, und die Sententia, Commissiones, Transactiones, Pacta und wie es Nahmen haben mag, das seither Anno 1618. darwieder vorgangen, gänglich aufgehoben.

2) Weil der übrigen Untertanen halber, die dergleichen Fundamenta wegen des Exerccitii Publici nicht für sich haben, die Herren Catholische über alles Verhoffen zu verstehen geben, daß sie ihnen das Exerccitium Publicum, auch nicht das Privatum einräumen könnten: so könnten sie, Evangelischen, doch davon nicht absehen, daß den Untertanen die Libertas Conscientia verstatet, sie zur Emigration nicht gedungen, sondern ihnen frey gelassen werde, zu bleiben und das Exerccitium ihrer Religion in der Nachbarschaft zu suchen, auch in ihren Häusern Gott mit lesen, singen und beten zu dienen, ihre Kinder in die benachbarte Evangelische Schulen zu schicken, oder ihnen Evangelische privat Præceptores zu halten; auch zu Tröstung der Kranken und dieselbe mit dem Heiligen Nachtmahl zu versehen, in gleichen zu Kindtauffen und Copulationen Evangelische Priester aus der Nachbarschaft zu hohlen. Welches alles nicht allein von denen Evangelischen Untertanen zu verstehen, die jeso vorhanden, sondern auch die künfftig zur Evangelischen Religion treten, oder aus Evangelischen Fürstenthümen und Landen unter Catholische Obrigkeit sich begeben werden; inmassen dann in solchem Fall, denen, die sich also niedersetzen wollen, die Reception und Bürger-Recht in Städten, wie auch die Aufnahme in Dörffern, nicht verweigert, noch ungewöhnliche der Evangelischen Religion ungemässe Juramenta und Reversalien ihnen angemuthet, sondern sie sollen in allen den Catholischen gleich tractiret, zu Ehren-Ämtern zugelassen, von keiner Erbschaft, Pfründe, Allmosen, wie auch Gemeinschaft, Zunft, und in Summa von keiner Gerechtigkeit ausgeschlossen werden; viel weniger sol man den abgeleitren die Christliche Sepultur verweigern: welches alles die Evangelischen gegen ihre Catholische Untertanen auch also halten wollen.

Wegen des IV. Gravaminis bleibe es billig bey dem Religions-Frieden, und weil die Zeit ziemlich dahin lauffe, die Herren Catholische auch in diesem Paffu bey ihrer, der Evangelischen, zu vorhin gethanen Vorschlägen sich nicht werden zu beschweren haben, wollten sie dieselbe kürzlich anhero repetiren.

Das V. Gravamen betreffe Jurisdictionem Ecclesiasticam und die Jura Papalia. Nun sey der Herren Catholischen hochansehnlichen Deputirten gar wohl bewußt, wie der Religions-Frieden, zu desto besserm Bestand, eben dahin gehe, daß solche Jura und Jurisdiction gänglich aufgehoben werden möchte: wie es dann die

S h h 3

Erfah-

1646.
April.

Erfahrung bezeuget habe, daß eßliche Bischöffe, unter dem Prætext, ob wäre ihnen etwas von der Geistlichen Jurisdiction reserviret, über alle masse weit gegriffen: und gewiß zu befahren, daß, wenn die Jurisdictio Ecclesiastica nicht nochmals mit allen ihren Speciebus, wie auch die Jura Papalia (deren die Evangelischen ohne das gar nicht geständig wären) gänzlich aboliret, und gegen die Evangelischen aufgehoben würde: so werde das sonst verhoffende gute Vertrauen dardurch über alle massen turbiret werden. Derowegen sie auch hierinnen beständig darbey verharreten, daß mehrgemeldte Jurisdictio Ecclesiastica erga Evangelicos zu samt den Juri- bus Papalibus cum plenissimo effectu abgethan seyn müste. So viel aber die Preces Primarias betreffe, wo Ihre Kayserliche Majestät solche hergebracht, exerciren Sie auch dieselbe nicht unbillig, doch, daß die Præsentati der Evangelischen Religion auch also qualificiret seyn, wie es jedes Orts Herkommen erfodere.

1646.
April.

Ben dem VI. VII. VIII. IX. und X. Gravamine wüßten die Evangelischen keine andere Vorschläge zu thun, als die sie allbereit zu vorhero ins Mittel gebracht, und könnten sonderlich wegen des Justiz-Wesens sich gar auf keine andere Meynung bringen lassen, sondern sehen augenscheinlich, wenn solche Mittel nicht ergriffen und practiciret werden, daß der Sachen durch diese Handlung nicht geholffen sey. Wie es auch ohne dis Notorium, daß die beyden Judicia nicht vermögen, alle Dinge, die im Römischen Reich vorkommen, und von so viel langen Jahren überhäufft seyn, zu expediren; sondern, sol man anders die Justiz, nicht allein mit den Rahmen, sondern auch in der That haben, und durch Erörterung der schwebenden Rechts-Sachen fruchtbarlich genießen, müssen nothwendig die Judicia multipliciret werden. So sey auch die geuchte Equalität und paritas numeri von beyden Religionen, derer die zur Justiz gehören, an sich selbst mit solchen Rationibus gegründet, daß man hievon Evangelischen theils nicht abweichen könne.

Es sey den hochansehnlichsten Herren Catholischen Deputirten auch dieses bewußt, daß bey dem Gravaminibus Ecclesiasticis die Freye Reichs-Ritterschafft, wie auch die Erb. Freyen-Reichs-Städte trefflich interessiret seyn. Und wiewol dasjenige, was vorhero gesetzt und gesagt, sie zugleich mit concernire; nachdem aber gleichwol sie in etlichen Stücken absonderlich in acht zu nehmen wären, so sollten ihrenthalben nachfolgende Vorschläge vorgebracht werden. Und zwar hätten die Erb. Freyen-Reichs-Städte diß commune Gravamen, das bey wählenden diesem Kriege, unterschiedene Reformationes bey ihnen vorgekommen worden, die sich zum theil auf solche Sententias und Executoriales, wie auch Transactiones oder alte Commissiones, so bey Zeiten des Interims, zuvor oder hernach, seyn vorgegangen, gegründet, wie dergleichen zu Regenspurg, Augspurg und Colmar geschehen. Derohalben nothwendig solche Sententia, Transactiones und Commissiones ausdrücklich cassiret werden. Sonst wären die Evangelische Frey- und Reichs-Städte zu verweylen; als bey etlichen sey das Publicum Exercitium der Augspurgischen Confession allein herkommen: bey etlichen aber sey das Catholische und Evangelische Exercitium zugleich in Übung.

Was die Ersten betreffe; so werden sie a) bey dem Religions-Frieden und dessen Beneficiis, sowohl ratione Juris Reformandi als sonst, gleich den andern hohen Ständen nicht unbillig gehalten, und alles dasjenige, was seither Anno 1618. mit Abnehmung und Schmälerung ihres Exercitii, oder der Intraden zu Kirchen, Schulen und Hospitalien &c. beschehen, wiederum in vorigen Stand gesetzt. b) Die in solchen Städten befindliche Catholische Reichs-Stifter bleiben gleichfalls active & passive in dem Stande, wie sie Anno 1618. sich befunden. c) So sey auch, was von den Pfandschafften droben gemeldet, nicht weniger auf die Freyen Reichs-Städte zu verstehen. Die andere Classen die Evangelische Freye Reichs-Städte angehend, benahmentlich Augspurg, Dünckelspiel, Biberach, Ravenspurg und Kauffbeyern, werden dieselben billig bey dem Religions-Frieden s. Nachdem aber in vielen r. al- lerdings geschügt, und weil ihnen darwider sehr viel Beschwernissen zugezogen worden, wieder

1646.
April.

wieder in den Stand gesetzt, darin sie Anno 1618. sich befunden. Nachdem aber die beyden Städte Dinkelspiel und Diberach lang zuvor ihre Beschwerden empfunden; so müssen dieselben in vorigen Statum gesetzt, und hierinn nicht eben auf Annum 1618. gesehen werden. Sonderlich aber könne obbemeldten und etwann andern dergleichen Reichs-Städten nicht geholfen werden, es werden denn die Raths-Gerichts- und andere Stellen und Aemter, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, mit tüchtigen Personen beyder Religionen, nach Proportion und Anzahl der Bürgerschaft ein oder anderer Religion, hinführo besetzt, das Syndicat und die Stadt-Schreiberey aber von derjenigen Religion, die in stärkerer Anzahl sey, bestellt, zu welchem Ende die zur Zeit des Interims eingeführte Raths-Wahl wieder abzuthun, als welche doch ohne das, durch den Religions-Frieden wäre aufgehoben worden.

1646.
April.

Wegen der Freyen Reichs-Ritterschafft II. hätten sie nur zwo kurze Erinnerungen zu thun. a) Die Freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft sollte, die Religion betreffend, andern höhern Ständen gleich gehalten, und ihnen samt ihren Erbgeuldigten Unterthanen und Hinterlassen darüber ganz kein Eintrag gethan, oder, so es geschehen, dasselbe reituiert werden. b) In ihren freyen Adlichen Schlössern und Häusern, sollen sie an Übung gemeldter Religion und Administration der Sacramenten nicht gehindert werden, ob sie schon zu Dorff oder Stadt keine Bottmäßigkeit haben.

Dieses wären also die Vorschläge, welche die Evangelischen Stände vorbringen wollen, verhofften dieselbe also beschaffen zu seyn, daß es ferner weitläufftiger Tractaten nicht bedürffe. Wie sie denn höchlich bäten, es wollten die Herren Catholischen sich daran begnügen lassen, und fernere Nachgebung nicht begehren. Dieweil aber in so kurzer Zeit alles so gar ausführlich und umständlich nicht habe können vorgebracht werden; so müssen sie nothwendig, die bey dergleichen Handlung ohne des bräuchliche facultatem declarandi, addendi vel minuendi vorbehalten. Erhöthen sich darneben, wo etwas zu dunkel fürgebracht seyn möchte, dasselbe jederzeit privatim oder publice, wie die Herren Deputirte es begehren, zu declariren.

Post reditum.

Domini Catholici: P. p. Es hätten die anwesende Catholische Herren Deputirte angehört und verstanden, was die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, so wohl am neulichsten Sonnabend als jeso, der Länge nach in puncto Gravaminum für- und angebracht. Nachdem sie nun in sehr geringer Anzahl allhier, die Sache aber wichtig, weitläufftig und von grosser Consideration sey; so werde man sie nicht verdencken, daß sie Aufschub und Bedenckzeit nehmen. Wollten gleichwol das Werck nach Möglichkeit befördern; unterdessen aber wollten sie, gleichwie die Herren Evangelische gethan, ihr voriges Anbringen und Erklärung, repetiret, tacendo nichts eingeräumet, sondern alle Nothdurfft reserviret und vorbehalten haben.

Domini Catholici: Hätten beym III. Gravamine noch etwas übergangen, so sie hier mit nachholen müssen. Es hätten etliche Catholische Stände sich unterstanden, auch an solchen Orten zu reformiren, da sie nur schlechte Criminal- oder andere Jura; als Gladii, Zentgerichte, item Patronatus, Filiatus, ja auch nudæ retentionis &c. hätten. Nun erinnern sich die Herren Deputirte, daß solche Jura das Jus Reformandi nicht importiren, derowegen auch solches auf zu heben. Sonsten wären die Herren Catholischen nicht zu verdencken, daß sie Bedenckzeit nehmen.

Hiermit wurde nun auch diese VI. Conferenz aufgegeben: deren beschene fleißige Conferirung und befundene vollständige Gleichstimmigkeit bezeugen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.
N. VII.

1646.
April.

N. VII.

1646.
April.Diät. Osnabrug. d. 20. April.
Anno 1646. per Magd.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM VII.

Sonntags d. 18. April hora 3. post. merid.

Domini Catholici: P. p. Es hätten die Catholischen Deputirte noch im Gedächtniß, was die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, bey nechst voriger Conferenz in puncto Gravaminum für eine anderweite Erklärung thun wollen, und werden dieselbe (Augspurgische Confessions-Verwandten,) weniger nicht in gutem Angedencken haben: was massen durch sie erstlich begehret worden, daß die Herren Catholische zu gültlicher mündlicher Conferenz, einige Deputation anhero thun wollten. Ob nun wohl solche, wie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte selbst vernünftig zu ermesen, nicht eher, als daß sie die ihrigen nach Münster zu schicken, schuldig gewesen: bevorab da gleichwol zu Münster sich vier Catholische Churfürstliche Gesandten eingefunden; hergegen von Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürstlichen Gesandten, sich damahls keiner der Sache angenommen. Nachdem aber gleichwol die Vertröstung geschehen, daß, wann nur die Deputati verordnet wären, leichtlich und ohne Weitläuffigkeit, aus der Sachen zu kommen seyn würde; die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte sich auch bey der Handlung also bezeigen wollten, daß man dero Schiedigkeit daraus abnehmen sollte: so hätten die Herren Catholische amore Pacis, und um ihre Friedens-Begierde der ganzen Welt zu erweisen, ihnen endlich solchane Deputation nicht zu wieder seyn lassen, in Hoffnung, der vertröstete gute Effect erfolgen würde. Es hätten aber die Catholischen Deputirte bey ihrer Anherkunft vernemen müssen, daß an Platz der verhofften Acceptation der Catholischen Mediorum, unangesehen die Handlung und Erklärung bey den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten damahls bestanden, erst weitläufftig disputiret werden wolte, welcher Theil sich mit fernern Vorschlägen heraus lassen sollte. Es sey zwar endlich von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten das Anerbieten geschehen, daß, zu des Wercks Beförderung, sie die vorige hinc inde extradirte Media auf eine Seite stellen, und andre neue erdnen wollten: darbey sie eine sonderbahre grosse Contestation ihrer, zu gebührenden Vergleichungs-Mitteln tragenden Zuneigung prämittiret. Es hätten auch die Catholischen Deputirte dessen mit Verlangen erwartet, aber hergegen erfahren müssen, daß sie (Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte) nur eine vermeynte Ableinung der Catholischen Gravaminum in die Feder dictiret, welches doch anders nicht, als ein blosser Extract ihrer vorigen Deduction gewesen, und derowegen darauf zu antworten unndthig, weil sonst des disputirens kein Ende seyn würde. Der Ursachen halben man sich blößlich auf ihre (der Catholischen) Gegen-Deduction bezogen haben wolte, welche dann ein jeder, der Lust habe die affectus bey Seite zu setzen, werde in Ruhe stellen und ersättigen können. Folgendts wären von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, an Platz der vertrösteten neuen Mediorum, nur diejenigen, welche vorhin eingeschicket, auch bereits in offnen Druck ausgegangen, tranpositis saltem vel mutatis hinc inde quibusdam verbis vel Titulorum numeris, recapituliret worden.

Gleichwie man aber Catholischen theils sich vorhin erkläret, daß solche Media diesseits gar nicht pro materia Tractatum zu halten, noch vermöge ihrer der Catholischen Deputirten Instruktion, darauf gehandelt werden könnte: also wisse man ihnen abermal anders nichts zu thun, als denenselben, der Catholischen bereits ausgeantwortete Gegen-Vorschläge entgegen zu halten. Zwar möchten die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte vielleicht vermeynen, daß sie darin ein grosses gethan, indeme sie sich erkläret, daß, wenn ein Catholischer Erz-Bischoff oder Prae-

lat

1646.
April.

lat sich nebst seinem Dom-Capitul, oder dem größtesten Theil desselben, zur Augspurgischen Confession begeben, derselbe alsdann die Catholische Religion nicht abschaffen sollte; in welchem einzigen Punct die vorigen Vorschläge geändert zu seyn, vielleicht scheinen möchten. Es sey aber diese Limitation extra casum; denn der Geistliche Vorbehalt nicht von der Reformation, sondern de relinquendis Prælaturis & Beneficiis rede.

1646.
April.

So sey auch nicht weniger mit den Catholischen Geistlichen als viel andern Catholischen Landtschafften, per Pacta Publica & Conventiones solche Vernehmung gemacht, daß man sich dergleichen also genandten Reformation nicht zu befahren, und dahero erst darüber, dieses Orts Handlung anzustellen, unmöglich. Und müßten also die Catholischen die Moderation oder Limitation; so viel diese Tractaten oder Materie betrifft, für ganz keine Limitation oder Moderation halten; erklärten sich auch hiermit nochmals, daß sie nun und nimmermehr zugeben könnten, daß die in Religions-Frieden ihnen zu gut verfehene Puncten, und sonderlich der Geistliche Vorbehalt, ohne welchen ihre Vorfahren lieber alle Handlung fahren lassen wolten, daraus verstoßen; andern theils auch derselbe nur in passibus utilibus gehalten werden, und den Catholischen nicht der geringste Nutzen (wie es per enumerationem partium leicht zu erweisen) übrig verbleiben sollte. Welches denn eben dasjenige sey, so die, von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten angezogene Equalität, als welche in dem bestehende, daß, was einmal abgehandelt und beschloßen, einem jeden Theile gebühren, auch wohl und wehe thun müsse, über einen Hauffen werffen würde; wie man denn auch eine andere Equalität, als welche im Religions-Frieden mit Einschließung aller seiner Puncten und Articul begriffen, nicht einräumen könne.

Was aber sonst wieder jehet gemeldten Vorbehalt, für Argumenta angezogen worden: wären solche nur lauter Petitiones Principii, und könnten sich deren die Catholischen, gegen die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten per inversionem gar wohl und statlich gebrauchen; wie denn aus demjenigen, daß dem göttlichen Wort keine Grenze zu setzen, erfolgen wolte, daß aller Orten, wo der Augspurgischen Confessions-Verwandten Religion exerciret würde, auch die Catholische Religion wieder aus zu breiten, zugelassen werden müste.

Ob denn auch die Erb- und Stiftungen von Catholischen Fundatoren, herrühren, bedürffe keines Beweißthums. Und wenn die Decision des ganzen Streits von solcher Frage dependirte; so geraue man sich Catholischen theils, das Urtheil aus der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten eigenen Scribenten und Consulenten wohl zu befinden. Zu dem könnten die literæ Foundationis und Stiftungen, und denenselben einverleibte Conditiones, als welche den Institutis der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten schür stracks zu wieder lauffen, selbst darvon reden. Und weil sie denn ad IV. Gravamen selbst anführen, daß dasjenige, was die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten fundirer, unangesehen der Successor Catholisch worden, dennoch bey der Augspurgischen Confession bleiben solle: wolte folgen, daß den Catholischen eben solches Recht mit ihren Stiftungen wiederfahren müste. Und sey einmal nöthig, wenn unter den Partheyen selbst, sine alio judice, die Sache zu determiniren, daß sie von dem Haupt-Werck, nemlich der Religion selbst, tantisper abstrahiret, und bloß alleine das Institutum Foundationis eique annexæ conditiones, cui scilicet Religioni illæ quadrent, angesehen werde. Wodurch denn auch das Argument, als wenn es der Augspurgischen Confession schimpflich seyn sollte, von selbst zerfalle.

Damit es nun aber das Ansehen nicht gewinne, als trüge man Catholischen theils, zur Weiterung Belieben: als wolten sie, die Catholischen Deputirte, dasjenige, so sie in ihrer Instruktion hätten, auf einmahl, und gleichsam in antecessum, eröfnen, welches dann darinn bestehet; daß sie nemlich denen vorher anerböthenen 40. Jahren noch 10. auch da je der Zweck endlicher Vergleichung anders nicht zu erhalten, gar

Zweyter Theil.

Jii

20.

1646.
April.

20. hinzu sehen, also und dergestalt, daß mit den zu vorhin, in den schriftlich angestellten Vorschlägen enthaltenen Conditionen, die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, die gesittene Stifter und Geistlichen Güter, à dato dieser Vergleichung, auf 60. Jahr ohne einzige Action und Anspruch behalten, und unterdessen von allerseits Principalen und Obern selbst, auf Reichs- oder andern beliebigen Zusammenkünften, dahin gesehen werde, wie dieses Negotium aus dem Fundament, und endlich in perpetuum componiret und beygelegt werden möge.

1646.
April.

Wenn nun jetzt erklärter massen, den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, in der benahmten Zeit, die Immediat-Erb-Stifter und Praelaturen friedlich und ohne Contradiction verbleiben, so viel sie deren Anno 1627. in Händen, und licitis viis & mediis nicht wieder in Catholische Hände kommen; und denn 2) eben dieses Anerbieten auch auf die Mediat-Stifter und Geistlichen Güter, welche die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, eodem anno & tempore innen gehabt und noch haben, erstreckt, auch 3) die Immediat-Reichs-Ritterschafft disfalls so weit includiret würde, daß sie bey demjenigen, was sie in ihren Dorffschafft vor bemeldten Jahr 1627. vor Veränderung vorgenommen, dabey schiedlich gelassen werden: weniger nicht 4) Die Evangelischen Reichs-Städte, da die Augspurgische Confession allein in Übung, so wol in ipsa Religione, als was die Geistlichen Güter betrifft, verbleiben: auch ferner 5) solche Zeit über, die Geistliche Jurisdiction nicht allein quoad ritus & ceremonias suspendiret, sondern auch in causis matrimonialibus, gestalt in den Mediis mit mehreren enthalten, der Weltlichen Obrigkeit in certis casibus überlassen würde: wie solches alles mit den annectirten Conditionibus und Bedingungen in ipsiis Mediis mit mehrren enthalten: Alß werde daraus klärlich erscheinen, wie weit man Catholischen theils von dieseits competirenden Rechten, Friedens halben, abgestanden und gewichen. Derowegen man hoffen wolle, und sich versehen, man werde in sie, die Catholischen, disfalls weiter nicht dringen, wie dann die Catholischen Deputirte der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Erklärung darüber gern vernehmen wollen. Im niedrigen aber nicht zu verdencken seyn würden, daß nachdemahln ihre habende Instruction durch jetzt beschehenes Erbietten, allerdings evacuiret und entlediget, sie sich wieder nach Münster erheben, und ihre Herren Committenten von dem bisherigen Verlauff Relation und Bericht erstatten. Und diß sey dasjenige, so sie, die Catholischen, den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, auf dero neuligstes An- und Vorbringen unverhalten seyn lassen wollen.

Domini Evangelici: Es werde den Herren Catholischen Deputirten nicht entgegen seyn, ihnen ein Abtritt zu verstatten.

„*Postreditum.*“

P. p. Was dieselben auf der Evangelischen jüngstes Vorbringen, anjesho sich weiter erkläret, das hätten die anwesende Evangelischen Deputirte umständlich angehört, und in sine so viel vernommen, wie daß die hoch ansehnliche Catholische Herren Deputirte diese ihre jetzige Resolution vor die endliche Meynung halten, darüber sie zu schreiten nicht vermöchten, sondern müßten auf den Fall, da die Evangelischen solches nicht acceptirten, ihren Herren Committenten den ganzen Verlauff referiren: darneben sie aber gern sehen, daß die Evangelischen sich nunmehr auch mit ihrer endlichen Meynung und Antwort vernehmen ließen.

Allermassen nun die Evangelischen Deputirte sich wohl erinnerten, worinnen ihre jüngsten Vorschläge bestanden, dieselben auch in solcher offensbaren Billigkeit fundiret wissen, daß die Herren Catholischen sich füglich nicht zu beschwehren haben, wie denn dasjenige, so dar wieder vorgebracht, mit schlechter Mühe wiederleget werden könnte: nachdem man aber nicht disputirens halber beysammen sey; so hätte man Evangelischen theils von Herzen wünschen mögen, daß die Herren Catholischen sich näher zum Ziel der gütlichen, friedliebenden und beständigen Vereinbarung begeben hätten. Sie

1646.
April.

befinden aber, daß die anjeho abermahlig gethane Vorschläge, eine bloße Wiederholung dessen, was zu vorher ins Mittel kommen; und könnten nun die Herren Deputirten erachten, würden auch hoffentlich ihnen verzeihen, daß in einer so schwer wichtigen Sache, und zumahl sie, die Herren Catholischen, gerne ein endliche Erklärung von ihnen, den Evangelischen, haben möchten, den Evangelischen Deputirten nicht gebühren wolle, ohne vorgehende Deliberation und Zurückbringung an die andern Herren Evangelischen, sich hauptsächlich vernehmen zu lassen, sondern hätten zu bitten, sie wollten ihnen Evangelischen theils vergönnen, daß sie ein paar Tage (weil Morgens ohne des Sonntag) sich aus dem Werke nothdürftig bereden könnten. Es sollte aber die Sache gleichwol nach Möglichkeit befördert werden; sie lebten auch der besten Hoffnung, es werden die Herren Catholischen ihre Gedancken unterdessen mitigiren, und gleich den Gottseligen Vorfahren nebenst den Evangelischen dahin trachten helfen, damit im Heiligen Römischen Reiche zwischen den Ständen ein recht beständig und gutes Vertrauen wieder aufgerichtet, und erhalten werden möge.

Sie wollten gleichwol immittelst auch dasjenige, so wieder die Herren Evangelische anjeho in unterschiedlichen Stücken vorgebracht worden, tacendo nichts eingeräumt; sondern dasselbe, wie es an ihme selbst ohne beständigen Grund sich befinde, hiemit expresse widersprochen haben: welches also den Catholischen hochansehnlichen Herren Deputirten sie, die Evangelischen, zur Vorantwort hin wieder vermelden sollen.

Dieser VII. Conferenz, gleich den vorigen beschene fleißige Collationirung und befundene Nichtigkeit bezeugen

Christian Berner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. VIII.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM. VIII.

Freytags d. 22. April. h. 3. post meridiem.

Domini Evangelici: P. p. Es hätten die Evangelischen anwesende Gefandte nicht unterlassen, dasjenige in Berathschlagung zu ziehen, was die Herren Catholische Deputirte verwichenen Sonnabend auf ihre, der Evangelischen, gethane Vorschläge sich hinwieder vernehmen lassen; verhofften, weil die Sache von großem Nachdenken, es werden die Herren Catholischen den Verzug der beyden Tage nicht übel vermercken. Und zwar sey es befandt, welchergestalt bisher mit den Tractaten super Gravaminibus verfahren worden, indem man nemlich, nach hinc inde beschener Ausantwortung der Gravaminum, Catholischen theils starck darauf bestanden, man möchte von seiten der Evangelischen Vorschläge thun: welches denn auch endlich Evangelischen theils beliebt worden. Es sey aber darüber das ganze Werk fast ¼ Jahr ins stecken gerathen. Denn an statt der vertribsteten mündlichen Conferenz und Antretung der gütlichen Handlung, erst nach lang verfloßner Zeit von den Herren Catholischen eine Schrift übergeben worden, und nachdem sie endlich wegen der von den Evangelischen bey den Herren Kayserlichen vielfältig gethanen Remonstracion, sich herüber begeben, habe man gleichwol Evangelischen theils nicht erlangen können, daß einziger Anfang zur Handlung wäre gemacht worden, sondern die Evangelischen hätten noch andere Vorschläge thun müssen, welche auch dergestalt erfolget, daß die Herren Catholische sich darüber zu beschweren ganz keine, sondern vielmehr große Ursach hätten zu bekennen, daß ihnen, der Evangelischen gethoner Vertribstung nach, mit wirklichen zu Fried- und Einigkeit dienenden Vorschlägen entgegen gegangen: hätten sie auch so deutlich eingerichtet, daß keine Obscurität oder Ambiguität darinnen zu befinden. Denn sie sich gleich Anfangs erinnert, daß sie æqualitatem, perpetuitatem & perspicuitatem gleichsam zum Fundament gesetzt aller Tractaten: und

Zweyter Theil.

Jiii 2

wie-

1646.
April.

wiewol sie verhofft, es würden die Herren Catholische, gleich wie sie hingegen Vertröstung gethan, sich friedlich zu erweilen, ihnen eben auf solche Maasse begegnet seyn, so hätten sie doch aus ihrem letzten Vortrag leyder gar das Contrarium vernehmen müssen: indem man Catholischen theils nochmals auf eine Temporalität gezelet und zwar 20. Jahr benennet, doch die ganze Sache nur auf Inducias gerichtet, da doch ihres Ermessens, allbereit über solchen Irrungen so viel Bluts vergossen, daß es über 60. Jahr nicht werde ausgeldschet seyn, und wir nicht Ursach haben einen solchen, nur auf Krieg und Blut zielenden Vergleich den Nachkommen zu hinterlassen. Und betrübe die Evangelischen solcher Fürtrag um so viel mehr, weil sie gar dunckele Cautelen dabey gesetzt, daraus, wenn man sie nach den Worten, wie sie das Ansehen haben, interpretiren wolle, gar keine Intention zu guter Freundschaft zu schöpfen; sondern vielmehr daraus abzunehmen, daß man auch dasjenige, so bishero gar in keinen Zweifel gezogen, und darin viele Fürsten und Stände sonderlich im Schwäbischen Craiß, und in specie Ihre Fürstliche Gnaden zu Würtemberg haben sollen gesetzt werden, bey diesen Anstandt gänzlich aufzuheben und zu invertiren gemeinet sey: zu geschweigen, was von der Freyen Reichs-Ritterschafft und Erb. Reichs-Städten für weit aussehende Conditiones vorgebracht worden: und könnten die Evangelischen aus jeglicher der Herren Catholischen Resolution anders nichts sehen noch verspühren, als daß man mehr zurucke als vor sich handele; ja nicht einmal gesonnen sey, auf ihre, der Evangelischen, Vorschläge sich einzulassen. Diemeil aber wider alle Vernunft und Christliche Billigkeit, auch den vorgesezten Zweck, das alte gute Vertrauen hinwieder zu stiften und aufzurichten, expresse lauffen thue, daß die Evangelischen nur eines über das andere Vorschläge thun sollen, und die Catholischen sie nicht einmal einer Antwort oder Antretung der Handlung würdigen: wollten sie vielmehr hoffen, es werden die Herren Catholischen durch die neuligste Resolution nur einen Versuch gethan haben, ob sie die Evangelischen zu weitem Vorschlägen bewegen möchten, als daß etwa ihre Herren Committenten und ihrer selbst Ernst gewesen wäre, sie mit solchen rückgängigen Handlungen aufzuhalten. Es vermeynten zwar die Catholische Herren Deputirte, ob wären der Evangelischen Vorschläge darum nichts, diemeil sie sich schon unter einander Pactis Publicis verwahret hätten; ob aber dergleichen Pacta, zuwider den Religion-Frieden und den Evangelischen zu Präjudiz, könnten vorgenommen werden, das gebe er den Catholischen Herren Deputirten selbst vernünftig zu ermessen. Und ob sie auch gleich dafür halten, daß die Fundamenta, so von den Evangelischen angeführet, in dero vorher abgegebenen Deduction gmugsam elidiret wären; könnten doch die Evangelischen einen jeden unpassioniret, davon judiciren lassen, ob ein einziges Argument der ihrigen solide widerlegt sey: sie wären auch zu widerlegen unmöglich, weil sie den klaren Buchstaben des Religion-Friedens und anderer Reichs-Constitutionum auch Notorietät der Reichs-Akten für sich hätten und in der natürlichen Billigkeit gegründet wären.

Halte auch nicht von nöthen zu seyn, alles anhero zu wiederholen, sondern müste gleichwol nur dieses, was bishero noch nicht beröhret, mit wenigem anführen. Als da sie in Püncto des vermeynten Geistlichen Vorbehalts für ein sehr stark Argument halten, wenn sie von der Evangelischen Superintendenten und Priestern, auf Catholische Erzbischoffe und Prälaten folgern und schließen wollen. Da doch ein jeglicher leichtlich sehen könne, was für eine Differenz unter einen bestellten Priester und solchen hohen Reichs-Ständen sich befinde; werde auch wohl im Reiche nicht erhöhret seyn, daß die darinnen befindliche Erzbischoffe und Prälaten als Reichs-Stände ihre Dependenz, als etwa ein Priester von Pabst zu Rom, haben sollte.

Von viel schlechtem Nachdruck sey dieses, daß die gegen König FERDINANDUM I. glorwürdiger Gedächtniß, von den gesamten Ständen geschehene Dancksagung pro approbatione des vermeynten Geistlichen Vorbehalts wolle gehalten werden. Denn ihre König hernach Kayserliche Majestät man in alle Wege Ursach gehabt allerunterthänigsten hohen Danck zu sagen: sintemal Ihre Majestät dem Heiligen Römischen Reich, auf selben Reichs-Tag und sonsten zur Beruhigung desselben, über alle

1646.
April.

1646.
April.

alle Maasse große Wohlthat erwiesen und sich heftig bemühet. Was aber die Evangelischen vom Geistlichen Vorbehalt judiciret, und ob sie Ihrer Majestät dafür gedancket, das weise der Contextus des Religion-Friedens und die in Actis Publicis befindliche Contradiction und Protestation.

1646.
April.

Bei dem II. Gravamine hätten sich die Catholischen mehrentheils gegründet auf den §. des Religions-Frieden, Dargegen 2c. §. Diemeil aber 2c. §. Als auch den Ständen alter Religion 2c. und aus denselben hinc inde Wörter zusammen gezogen, ihre Thesis daraus zu extruiren; da doch, wenn man die hellen Worte des Religion-Friedens ansehe, dasjenige, was die Catholischen intendiren, in geringsten nicht darein zu befinden. Denn der §. Dargegen 2c. rede nicht von Mediat-Gütern, sondern ausdrücklich von Ständen und von denen Geistlichen Gütern, die in Evangelischen Landen gelegen und Catholischen Ständen zugehörig seyn; solches erscheine aus den hellen Worten, daß von solchen Gütern die Ministeria sollten bestellet werden. Nun sey dasselbe, wie aus den §. Als auch den Ständen 2c. klärllich erscheine, eben dieselben Güter, die zwar in Evangelischen Landen gelegen, Catholischen Geistlichen Stände zugehörten, inmassen solche §. §. sich auf einander beziehen, und also einer des andern Erklärung sey: dargegen hindere nicht, daß die Herren Catholische die Worte: und andern Geistlichen 2c. aus dem §. Dargegen 2c. für sich wollen anführen, als wenn dadurch die in Evangelischen Landen befindliche Mediat Geistliche Güter zu verstehen wären. Denn man lese die Worte, so werde man finden, daß allda von der Catholischen Stände ihren Geistlichen geredet werde; denn also wären sie gesetzt: Die Catholische Stände samt ihren Capituln und andern Geistlichen. So viel aber der §. Diemeil aber 2c. anbetreffe, rede derselbe de prae-rito, nemlich wie es nicht denen Geistlichen Gütern sollte gehalten werden, die die Evangelischen in ihren Landen zu vorhero zu Geistlichen milden und andern Sachen angewendet, und werde davon dieses disponiret, daß diejenigen Geistliche Güter, die da Mediat gewesen, oder aber Reichs-Ständen zwar zuständig, die Geistlichen aber zu Zeit des Religion-Friedens sich nicht mehr in der Poffess befunden, die sollten ihnen den Evangelischen verbleiben. Welche Disposition denn wegen der Güter, so den Reichs-Ständen zugehörig, darum von nöthen gewesen, diemeil in §. von dergleichen Gütern verordnet, daß sie den Catholischen Ständen verbleiben sollten: wie es aber mit den Mediat Geistlichen Gütern der Evangelischen instänfftige solle gehalten werden, solches werde im Religion-Frieden an zweyen unterschiedenen Orten, bloß ihrer Disposition und Verordnung anheim gestellet.

Bei dem III. Gravamine und alle den übrigen sey nicht ein einziges der Herren Catholischen Argument, das nicht allbereit zur satten Gnüge, in den bisherigen Conferenzen wiederleget wäre, und sonderlich dasjenige, was sie wider die Declarationem Ferdinandeam vorbringen, widerlege sich aus ihrer selbst eigenen Deduction: indem sie sagen, daß in dergleichen zweiffelhaften Fällen, sie den Ausschlag der Römischen Kayserlichen Majestät pflegten anheim zu stellen: Dahero ja FERDINANDI I. Königlische Majestät nicht unrecht gethan, daß Sie auf der Catholischen Heimstellung dergleichen Declaration ertheilt. Denn in derselben ausdrücklich zu befinden, wie auch die Acta publica es geben, daß die Heimstellung von den Herren Catholischen erfolget sey; und wollten die Evangelischen nicht hoffen, daß die Herren Catholische eines solchen glorwürdigen Kayfers Brief und Hand widersprechen sollten. Er habe diese Fundamenta etwas umständlicher darum berühren sollen, damit sie nicht pro invictis geachtet, sondern ihre imbecillität herfür gebracht werden möchte: und bäten schließlich nur dieses, es wollten doch die hochansehnliche Herren Deputirte die Cautiones, die sie vergangen vorgebracht, etwas besser erklären, von der unglückseligen Temporalität abstehen, und auf ein beständiges immerwährendes gutes Vertrauen und Einigkeit die Handlung einmal würcklich mit ihnen anfangen, da sich dann wohl geben und weisen werde, wie weit man zusammen rücken könne. So lange aber als die Herren Catholische auf ihren Extremitäten nicht allein beruhen, sondern auch, wie es das Ansehen gewinne, an statt der Mediorum

1646.
April.

Compositionis, solche Dinge ihnen vorschlugen, dardurch sie, Evangelische, von neuen über alle Masse beschweret, und in effectu der Religion-Friede, wenn man dasjenige betrachte, was sie von Reichs-Städten conditioniret haben, zur Temporalität gezogen werden wolle: so könnten sie, die Herren Catholische, ermessen, daß den Evangelischen nicht zu rathen sey, mit einigen andern Vorschlägen sich heraus zu lassen.

1646.
April.

Darbey den Catholischen Herren Deputirten auch dieses billig unberborgen bleibe, daß, weil von Seiten der Herren Catholischen die Sache so gar schwer gemacht, und so viel Zeit zugebracht werde, daß dardurch diese dem lieben Vaterland so hoch nothwendige Vergleichung, sehr leicht unter dem Praetext einer künftigen Deputation, oder Vergleichs auf einen Reichs-Tag, gar zu nichte gemacht werden könnte, und gleichwol diß Werk eines von den vornehmsten Stücken der General-Friedens-Traktaten sey, so hätten sie, Evangelische, nicht vorüber gekonnt, sondern aus Begierde, daß die Sache aufs ehiste beschleuniget werden möchte, den Herren Kayserlichen, wie auch Königlich-Schwedischen Abgesandten, wie weit es bishero gekommen, mit Ubergabung der Protocollen und Schrifften, Bericht gethan, und gebethen, es möchten dieselbe bey jegiger vorstehenden Duplic und Triplic, diesen Punkt (jedoch nicht ohne Communication) verhandeln, und sehen, wie weit sie hierinn kommen könnten. Sie, die Evangelischen, wollen an ihrem Ort auch gar gerne mit den Catholischen Herren Deputirten, die Conferenz und Handlung continuiren, und wenn sie, Herren Catholische, nur zu erbitten, einen Anfang zur Handlung zu machen, sich dergestalt friedfertig erweisen, wie sie sich dessen von Anfang erbothen, auch in der That bisher bezeuget, und es nachmals in der That zu erweisen, gegen die hochansehnliche Herren Deputirte erböthig wären, nicht zweifelnd, sie würden dasjenige, was sie, Evangelischen, bey den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen an- und vorgebracht, anders nicht nehmen, als daß es zu Beförderung des allgemeinen Friedens, und unter uns allerseits höchst nothwendigen beständigen Vertrauens angesehen und gemeynet sey. Welches den Catholischen Herren Deputirten sie, Evangelischen, also zur freundlichen Gegen-Antwort vortragen wollen: der Zusversicht, sie werden sich etwas gewisser, als vor diesem geschehen, hierauf erklären und vernehmen lassen.

„Hierauf nahmen die Herren Catholischen einen Abtritt.

„Post reditum.

Domini Catholici: Was dieselben auf ihre, der Catholischen Deputirten jüngst geschehene weitere Erklärung sich jeso vernehmen lassen, solches hätten sie der Länge nach angehöret, und verstanden. Nun hätten sie, Catholische Deputirte, verhofft, es würden der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Deputirte sich näher zum Ziel gelegt haben, und zur Handlung würcklich geschritten seyn, bedorah, da man gleichwol Catholischen theils bey nechst voriger Conferenz, mit neuen friedliebenden Mediis und Vermehrung der Jahre sich gnugsam habe herfür gethan: sie hätten aber, über Verhoffen, verspühret, was gestalt dieselbe an Maß dessen, der Catholischen wohlgegründeten Deduction nochmalts vermeyntlich zu refutiren, Belieben tragen wollen. Welches denn ihnen, Catholischen Deputirten, um so vielmehr un- vermuthet vorkommen, weil die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten davor selbst dem Werk hinderlich zu seyn gehalten, wenn man sich ein und andern theils in weitläuffige Schrift-Wechselung super hac materia einlassen wolle: zumahlen man dieses weitläuffige schriftliche Recessiren, und vermeyntes Refutiren fast schwerer als die vorgemeldte Schrift-Wechselung selbst befinden thue.

Zwar wäre den Catholischen Deputirten nicht schwer, auf jetzt berührte vermeynte Refutation, auch ohne sonderbares Nachdenken zu begegnen, wie man sich aber je und alle Wege bedinget, daß man nicht beysammen, sich in Weitläuffigkeit einzulassen, so lasse man auch solche vermeynte Refutation vor dismahl ohne einiges Begeben oder Einräumen, auf ihren notorischen Unwerth berufen. Und wie man dies
fennach

1646.
April.

fennach in vorgemeldter der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten Erklärung, die Sache von Importanz befunde, so wären die Catholische Deputirte gemeynet, dieselben etwas mehrers in Bedacht zu ziehen, und sich darenthalben, geliebtes GOTT, morgenden Tag, wiewol es Post-Tag sey, zusammen zu thun, und darauf folgendts ehist möglich den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten mit einer hauptsächlichlichen Antwort begegnen; versehenlich, sie werden an solcher geringen Dilation keinen Verdruss tragen.

1646.
April.
179A

Diese VIII. Conferenz ist gleich den vorigen mit Fleiß conferiret, und allenthalben vollständig und gleichstimmig befunden worden ic.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

N. IX.

CONSESSUS DOMINORUM DEPUTATORUM. IX.

Sonnabend's d. 25. April. h. 8. matut.

Domini Catholici: P. p. Der, am jüngst verwichenen Mittwoch beschehenen Veranlassung nach, hätten sie, Catholische Deputirte, nicht unterlassen, sich in der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten damahls beschehenen Erklärung nach Nothdurfft zu ersehen. Das nun anfänglich ihnen, den Catholischen, einige Mora oder Schuld des zur Handlung nicht gemachten Anfangs beygemessen werden wolte, da geschehe ihnen ungütlich und zu viel. Denn ja eben dieser Sachen halber etliche aus ihrem Mittel sich von Münster anhero begeben hätten, und gleich zur Handlung geschritten wären. Daß man auf der Evangelischen Vorschläge eine Erklärung begehret; solches habe die Natur, Eigenschaft und Ordnung der Tractaten erfordert. Es hätten zwar die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, statt der Antwort und Erklärung, neue Vorschläge zu thun veranlasset, man habe es auch diesseits gerne acceptiret, und wäre in dessen Erwartung gestanden, daß aber dasjenige, so die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten darauf fürgetragen, mit dem vorigen schriftlichen, schon in öffentlichen Druck gekommenen Aufsatz gleich und übereinstimme: solches gebe der Buchstabe klärlichen. Ohne sey es nicht, daß in einem einzigen Passu des Geistlichen Vorbehalts, derselbe etwas limitiret werden wollen: daß aber solche Limitation oder Exception, nicht de regula in controversiam deducta sey: solches habe man schon hiebervorn remontriret.

Da denn nun sie, die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten, ihr hiebervoriges repetiret; hätten sie vernünfftig zu gedencken, daß man diesseits wohl Ursach gehabt, bey vorigen der Catholischen Erbietzen zu bestehen.

Dessen gleichwohl ungeachtet, wären sie, Catholischen Deputirte, mit demjenigen, was sie ferner in Instructione gehabt, vollends heraus gegangen. Dabey ihnen aber niemals zu Sinn kommen, einiger gestalt zurück zu handeln, oder dasjenige, so niemals in Zweifel gezogen worden, aufzuheben, weniger die Handlung zu Krieg und Blut-Bergießung zu stellen: Man wolte auch nicht verhoffen, daß die Catholischen den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten dergleichen Gedanken zu schöpfen Ursach gegeben. So wisse man sich auch einiger ex hac parte gebrauchten dunkeln Cautelen nicht zu erinnern; zu geschweigen daß auch ohne des dasjenige, so obscur und dunkel, beym Erfolg der Tractaten seine Erläuterung leicht erlangen könne, wie man denn noch der Zeit in Abhandlung der Punkten, nicht aber im Aufsatz des Vergleichs begriffen seyn. Was sonst die merita causæ und der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten vor und nach beyorab bey

leht.

1646.
April.

lest-mahliger Conferenz angeführte also genannte Fundamenta betreffe: achte man Catholischen theils unndthig, sich darauf in Weiltäuffrigkeit, als welche doch mehr zu verdrießlichem Gezänck, als Hinlegung der Sachen diene, einzulassen: In Erwegung, daß es sonst das Ansehen gewinnen wolte, als wäre man mehr zu instruirung eines Processus oder Zusammentragung der Acten, als Stiftung des Vergleichs bey einander. Wie man sich dann ausdrücklich bedinge, daß, wenn bey künfftigen Conferenzen die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten sich ferner mit dergleichen Deductionibus aufhalten wolten, man dieselbe unbeantwortet auf ihren notorischen Umverth beruhen lassen, und denen sowohl, als was bisshero den Catholischen zuwider angeführet, per generalia juris & facti contradiciret haben wolte. Als welches durchgehends durch der Catholischen jestmahlige und dabevorige Deduction statlich refutiret, daß ein Ubersuß seyn wolte, über alles und jedes sich in mehrere Wortwechselung einzulassen. Wie denn sonderlich dasjenige, so die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten bey dem ersten Gravamine des Geistlichen Vorbehalts, zu Bescheinigung ihres vermeynten Vorschlags (daß nemlich Erzbischöffe und Praelaten, wenn solche zur Augspurgischen Confession treten, die Catholische Religion nicht abschaffen sollten) und zu Elidierung der von den Catholischen darwieder gemachten Instanz, andeuten; als wann dergleichen Pacta oder Capitulationes, dadurch die Reformation præcaviret würde, unzulässig, sich aus ihren, der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Gravaminibus und in ihren Medis Art. 3. selbst beantwortet: allwo sie behaupten, daß, wo die Unterthanen per Concessiones, Privilegia, Pacta und langen Gebrauch das Exerctium Religionis erworben, alda die Obrigkeit zu reformiren keine Macht haben sollte: und weil auch bey diesen casu conditio personarum, ob sie klein oder groß, nicht, sondern allein der status Ecclesiasticus zu attendiren; als thue die vermeynte distinctio inter personas majoris vel minoris conditionis, cum majus & minus speciem non variet, selbstien fallen.

Betreffend denn auch die Dancksagung, so weisland König, hernach Kayser FERDINANDO I. allerglorwürdigsten Andenkens, wegen des aufgerichteten Religion-Friedens geschehen: darüber finde sich die Nothdurfft schon in der Catholischen Deduction, und gebe einmal der wörtliche Inhalt des Religion-Friedens, daß beyderselts Religions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände, in §. Und wir die verordnete ic. sich zu Besthaltung alles dessen, so in jetzt-gedachtem Religion-Frieden vorher gehe (darunter auch der Geistliche Vorbehalt begriffen) verbindlich gemacht, und bleibe über diß einmal wahr, daß bey Subscribir- und Publicirung mehrgedachten Religion-Friedens, nicht der geringste Punkt des ganzen Aufsatzes excipiret, sondern erst auf den darauf erfolgten Reichs-Tag Anno 1556. 1557. (und also ex post facto) einige vermeynte Protestationes wegen sothanen Geistlichen Vorbehalts, an den Tag kommen.

Was denn ferners wegen des II. Gravaminis angedeutet, das sey von gleichen Würden, und in vorbedeuter der Catholischen Deduction, was es damit vor eine Bewandniß habe, klärllich ausgeführet, wie es denn an sich selbst am Tage, daß den von den Herren Auspurgischen Confessions-Verwandten detorquirten Sensum, als würde in den allegirten §§. nur von Ständen geredet, die im §. Dargegen soll ic. befindlichen Worte (ob und wohin die geistlichen ic.) item §. Darmit ic. die Wörter (Chur-Fürsten, Stände, Collegien, Clöster und Ordens-Leute ic.) nicht leiden. Erst der klaren Verordnung des §. Diemeil aber ic. zugeschwigen: allwo von der Disposition, daß diejenigen Güter, welche biß zum Passauischen Vertrage zu milden Sachen verwendet worden, den Augspurgischen Confessions-Verwandten verbleiben sollten: die den Immediat-Ständen zugehörige nominatim excipiret werden, und also nothwendig ermeldte Disposition de reliquis scilicet Mediatibus zu versehen, welches auch die aus gedachtem §. Dargegen ic. angezogene verba zum Ubersuß bestätigen. Es militire auch dargegen nicht, daß im §. Als auch den Ständen ic. in genere nur das Wort Stände gebraucht werde, denn die gleich
darauf

1646.
April.

1646.
April.

darauf folgende Worte, wie oblautet, den Verstand gnugsam erklären: cum referens & relatum ejusdem debeat esse intellectus; und gleich wie man Catholischen theils nicht geständig sey, daß den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten die Disposition über Mediat-Geistliche Güter, deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags oder des Religion-Friedens eingeräumt seyn; als thue dessen Prohibition hingegeben ex dicto §. Dieweil aber *vi argumenti a Contrario* von sich selbst klärlich erscheinen ic.

1646.
April.

Anlangend weiters die Declarationem Ferdinandeam, und was darentwegen aus der von den Catholischen in ihrer Deduction angezogener gebräuchlicher Heimstellung inferiret werden wollen, solches sey nur eine captatio verborum, und der rechte an sich selbst klare Verstand, welchen die Catholischen disfalls bey VII. Gravamine gehabt, übel eingenommen worden; zumaln sey nicht die Frage, was Ihre Kayserliche Majestät auf Heimstellung der Stände thun könne, sondern man thue sich Catholischen theils so wenig zur Declaration als Heimstellung selbst verstehen, und die bey der Declaration befindliche insanabiles defectus an seinen Ort stellen. Man trage auch keinen Scheu, dasjenige darvon zu reden, was Kayser FERDINANDUS II. auch Allerchristlichsten Angedenckens, Succesor & Nepos FERDINANDI I. darvon gurtheilet.

Daß sonst schließlich die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten das bißhero verhandelte, auf die von ihnen bedeutete Weise, an die Kayserliche auch Königlich-Schwedische Hoch- und Wohlansehnliche Herren Plenipotencarios gebracht, solches lasse man dahin gestellt seyn, und thue davor halten, es werden ihre Herren Committenten ihnen die Unterlegung zwischen Hoch- und Wohlermeldten Kayser- und Königlich Herren Abgesandten disfalls nicht zuwider seyn lassen. Wollten aber nicht zweiffeln, es werde jedesmal den Ständen davon in Zeiten Communication geschehen, und würden unterdessen nicht unterlassen, alles, was die Zeit hero vorgegangen und verhandelt worden, an gedachte ihre Herren Committenten gelangen zu lassen, des freundlichen Erbiethens, die Handlung mit aufrichtiger friedliebender Intention zu continuiren. Welches sie also den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten auf dero neulichsten Vortrag zu freundlicher Wiederantwort nicht verhalten sollen.

„Hierauf nahmen die Herren Evangelischen einen Abtritt.

„Post reditum.

Domini Evangelici: Es hätten die Evangelische Deputirte mit mehren angehdret, was die Hochansehnliche Catholische Herren Deputirte auf ihr jüngstes An- und Vorbringen sich erkläret, und hätten verhoffet, es würden die Herren Catholischen sich in die Handlung selbst eingelassen, und, ihrer zwar Anfangs gethanen Bertröstung nach, in meritis cause und angemasteter Wiederlegung nicht lang aufgehalten haben. Nachdem es ihnen aber über Zuversicht anders beliebet; so werde verhoffentlich denenselben auch nicht entgegen seyn, daß sie, die Evangelischen, auf ihr Vorbringen von Punkten zu Punkten kürzlich antworten. Dieweil es aber gewiß, daß durch solch disputiren der Vergleich mehr gehindert als befördert werde; so wären sie, Evangelische, des Erbiethens, hinführo de justitia cause nichts zu berühren; sondern nur de Mediis compositionis mit den Herren Catholischen zu reden, wenn nur dieselben ihnen diesen Weg auch gefallen ließen, und mit Anziehung vieler Argumentorum sie zur Antwort nicht nöthigten.

Wer nun 1) bißhero in möra gewesen, könten sie, die Evangelischen, den Verlauf selbst reden lassen, und wären alles noch neu-geschehene Dinge und notorium, wie flehentlich sie, Evangelische, um Beförderung des Wercks, aber bißher ohne sonderm Effect angehalten, auch wie sie in allen, was die Herren Catholischen circa modum

Zweyter Theil.

¶¶¶

¶¶¶

1646.
April.

dum tractandi nur selbst begehret, unangesehen sie zur Weigerung große Ursach gehabt, ganz willig condescendiret.

1646.
April.

2) Müste man auch dahin stellen, daß die Herren Catholischen ihre, der Evangelischen, gethane Vorschläge nur eine wörtliche Wiederholung nennen, des vorigen; denn ob schon unmöglich sey, daß man allezeit die Phrasen sollte umwecheln; so halte man doch dafür, daß bey dergleichen Tractaten nicht sowol auf die Worte als auf res ipsas zu sehen: worinnen sie, Evangelische, dann in ihren Vorschlägen über alle Maße viel allbereit de suo jure, nur um der Herren Catholischen beharrliche gute Freundschaft zu erwerben, gewichen, und solches nicht allein racione des verneymten Geistlichen Vorbehalts, sondern auch wegen der Mediat-Geistlichen Güter; und sey den Evangelischen etwas fremd zu vernehmen, daß die Herren Catholischen dafür halten, ob wäre dieß Erbiethen, daß die Evangelischen von dem also genannten Geistlichen Vorbehalt gethan, nicht de Regula, und daß sie solches allbereit remonstriret hätten. Man erinnere sich, daß die Herren Catholischen dißfalls zweyerley Rationes angeführet, indeme sie 1) gesagt, der Geistliche Vorbehalt rede nicht de reformando sondern de relinquendo; Diemeil aber in den Geistlichen Vorbehalt von den Evangelischen niemals gewilliget, und sie eben deswegen beyammen wären, sich mit einander zu vergleichen, darvon selber Geistlicher Vorbehalt rede; so sehen die Herren Deputirte, daß diese ihre angeführte Ration nur eine petitio principii sey, und der Geistliche Vorbehalt nicht könne pro Regula angeführet und allegiret werden. 2) Führen sie diese Ration, sie hätten sich per Pacta der Reformation halber verwahret, und halten dafür, sie, die Evangelischen, könten darum wieder diese Pacta nichts sprechen, diemeil sie selbst urgirten, daß, wo dergleichen Pacta zu finden, keine Reformation vorgenommen werden könne; wenn sie, Herren Catholische, aber ihre Pacta, welche dahin gerichtet, daß die Augspurgische Confession nicht sollte admittiret werden, gegen das halten, was sie, Evangelische, de juribus subditorum billig urgiren, daß nemlich, wo die Obrigkeit und Unterthanen nicht einerley Religion seyn, die Pacta, die sie unter einander machen, billig gehalten würden, so werde die Differenz leichtlich erhellen, und daß diese Feadera und Pactiones, darauf die Herren Catholische sich beziehen, als contra Jura Publica und wieder den Religions-Frieden lauffend, nicht bestehen können.

3) Hätten zwar die Catholische Herren Deputirte ihre Instruction vergangen eröffnet, und wären der Meynung, daß sie dadurch, wie auch durch bißheriges nicht Ursach gegeben hätten, solche Gedanken von ihnen zu schöpfen, wie sie verspühren müssen. Es hätten aber dieselbe vernünftig zu bedencken, daß sie gleichwol 1) bißlich auf ihren schriftlichen überschickten Gegen-Vorschlägen beruhen, welches denn keine Handlung genennet werden könne. 2) Wollten sie anders nicht als auf eine Temporalität sich einlassen; daß aber eine temporalische Freundschaft keinen Bestand haben könne, gebe die Vernunft, und ob gleich sie, die Evangelischen, die sie wol meist über die Helffte ihrer Jahre kommen, solcher Inducien etwas genießen möchten; so sey es doch in effectu anders nichts, als wenn man den Posteris gleichsam ein Testament auftrüge, dasjenige mit einander auszufechten, worüber ganz Teutschland anjeko zu Trümmern gehe, da doch die Heilige Schrift diejenigen, so ihre Nachkommen nicht bedencken, fast den Heyden gleich geachtet, welches Urtheil sie alsdann auch zu erwarten haben würden. Die Herren Catholische halten zwar dafür, daß durch die Distinction inter viam facti & juris, diesen Dingen allen vorzubeugen, aber was für ein Jus es seyn solle, darnach die bißhero schwebende Irrungen entschieden werden sollen, darüber solle erst die Posterität sich mit einander zanken. Aus welchen allen die Hochansehnliche Herren Deputirte klärlich ersehen, daß ob sie schon die vorgeschlagene Temporalität dafür nicht achten wollen, daß dadurch Krieg könnte erregt werden, sie, die Evangelischen, auch den Herren Catholischen keineswegs zu trauen, daß sie eine so gefährliche Intencion haben sollten, so sey doch gleichwol dieser Vorschlag ein solches Medium, daraus nothwendig ins künfftige Krieg erfolgen müste, welches die Experienz von der Cron bißhero geführt

1646.
April.

führten Waffen gnugsam bezeuge. Es wolle aber fast das Ansehen gewinnen, als wollte man bey diesen Vergleichungen nur in allen Dingen einen Respect gegen den Päpstlichen Stul zur Grundveste setzen, dafür sie, Evangelische, gleichwol zum höchsten zu bitten hätten, konten auch, so es die Meynung haben sollte, in alle Ewigkeit darein nicht willigen.

1646.
April.

Es hätten Anno 1526. auf damaligen Reichs-Tage zu Speyer, als man gern gesehen, daß die Herren Catholische Chur-Fürsten und Stände dasjenige, was zu Rom und Worms wieder die Evangelischen beschlossen, exequiren möchten, die löbliche Catholische Chur-Fürsten und Stände sich dahin erklärt: sie wollten der Religion halber dasjenige thun und in ihren Landen vornehmen, was sie gegen Gott und der Römischen Kayserlichen Majestät zu verantworten getraueten; sie, die Evangelischen, trügen die gewisse Hoffnung, es werden die Herren Catholischen, gleich wie sie damals in Sachen die Evangelischen anlangend, sich an den Päpstlichen Stul nicht gebunden, also auch nochmals nicht gemeynet seyn, diejenigen Verpflichtungen, die zwischen ihnen und dem Pabst vorgehen, in Sachen die Evangelischen und dem Statum Imperii betreffend, zu allegiren; denn sie gar wohl sehen, daß wiedrigenfalls der Religions-Friede, und mit demselben das ganze Römische Reich und dessen Verfassung auf einmal funditus evertiret werde. Solches hätte der Hochlöbliche Kayser RUDOLPHUS II. Glorwürdigster Gedächtniß, sehr wohl consideriret, und Anno 1590. diese Kayserliche und löbliche Resolution an die Evangelischen ertheilet: „Seme Kayserliche Majestät die ließen sich des Religion-Friedens halben nichts irren, was etliche de potestate statutum, & de duratione perpetua vel temporali allzuhitig geschrieben hätten u. welches denn verhoffentlich die Herren Catholischen auch also nochmals in Acht nehmen werden: denn ja sonst freylich den Nachkommen nichts als Mißtrauen, Zanck, neue Verfassungen, Confilia zu neuen Alliancen, und endlich der blutige Krieg und Untergang hinterlassen würde.

4) Sey dasjenige, was die Herren Catholische wegen der Pactorum, die sie de admittenda vel non admittenda Religione unter sich gemacht, den Geistlichen Vorbehalt dadurch zu bestätigen, angezogen, allbereit droben beantwortet, und wäre gewißlich die andre hieby geführte motive von Evangelischen Superintendenten und Priestern von solchem schlechten Nachdruck, daß es ein jeglicher leicht sehen könne, wer nur bedencke, was unter einem Diener und unter einem Stande des Reichs für ein Unterschied. So könne auch die König FERDINANDO I. glorwürdigster Gedächtniß beschehene Dancksagung und die Worte des Religion-Friedens von der Festhaltung, sowol die erfolgte Subscription der Evangelischen nichts bey dieser Sache thun, denn es hätten die Evangelischen den Religions-Frieden unterschrieben, auch denselben, wie ob stehet, vest zu halten versprochen und bishero treulich gehalten. Das Reservatum Ecclesiasticum aber sey kein Stück des Religion-Friedens, wie dessen Formalia und hell-klare Worte selbst ausweisen: derohalben ja weder die Subscription noch Assurance oder auch die beschehene Dancksagung, auf dasjenige kan gezogen werden, darinn man sich niemals verglichen; sondern Evangelischen theils vor, bey und nach dem Religions-Frieden den dissentum vielfältig und unzählbarlich contestiret. Wie denn Anno 1556. und auf nachfolgenden Reichs-Tagen gar nicht erst der Anfang zu widersprechen gemacht, sondern nur die bey dem Religions-Frieden vorgangene Contradiction wiederholet worden; wiewol es auch einziger absonderlicher Protestation nicht bedurfft hätte; denn es daran genug, daß die Evangelischen ihren dissentum in ipso Constitutionis contextu declariret und exprimiret.

5) Könnten die hochansehnliche Herren Deputirte leichtlich ermessen, daß die Evangelischen ihnen die Disposition wegen der Mediat-Geistlichen Güter nicht können nehmen lassen, sie hätten auch solche nicht erst durch den Religions-Frieden erlanget, sondern zuvorher jederzeit gehabt; wie aus dem Reichs-Abchiede zu Speyer 1526. und vielen nachfolgenden gnugsam zu ersehen: und obgleich die Herren Catho-

Zweyter Theil.

Kff f 2

liche

1649.
April.

lische auf dem Reichs-Tage 1530. ein anders, nemlich die Wiederabtretung solcher Mediat-Geistlichen Güter intendiret; so hätte man doch Evangelischen theils sich sein Recht nicht wollen abvotiren lassen. Dahero denn Kayser CAROLUS V. glorwürdigster Gedächtniß Anno 1540. den damahligen Reichs-Abschied durch eine absonderliche Declaration, welche Kayserliche Majestät Ihro vorbehalten, also erkläret und interpretiret, daß den Evangelischen wegen Verordnung mit den Mediat-Stiftern und Clöstern kein Eintrag geschehen sollte, nur sollten die Gebäude in esse erhalten werden, welches darum bedinget worden, dieweil man sich damals, wie auch anjeho noch getrdstet, daß Gott endlich eine Vergleichung in der Religion gnädiglich geben möchte. Und daß die Evangelischen sich in dem Religions-Frieden dieses von dem Jure Superioritatis dependirenden Rechts, durch den Religions-Frieden racione futuri temporis keinesweges begeben, weise die Litera desselben aus; denn ja keine Renunciacion darinnen zu finden, sondern das Contrarium ausgedrucket: Nemlich daß es also verbleiben sollte, wie es ein jeglicher mit solchen Mediat-Gütern verordnet habe, oder noch verordnen werde. Der Sensus der §§. Dargegen 1c. Damit 2c. Dieweil aber 1c. und Also 2c. sey von ihnen, den Evangelischen, bey jüngster Conferenz keinesweges torquiret, sondern also vorgebracht worden, wie es die Litera und Intention des Religions-Friedens und aller vorhergehenden Reichs-Abschiede, wie auch der Carolinischen Declaration mit sich bringen. Sie hätten auch solche Interpretation nicht erst erfunden; sondern, wie allbereit unterschiedlich gedacht, von dem glorwürdigsten Kayser CAROLO V. aus seiner Instruktion, die Er seinen Anno 1555. nach Augspurg geschickten Commissariis gegeben, selbst genommen. Wiewol die §§. einer den andern an sich selbst gnugsam erklären. Es wollte auch sonst aus der Herren Catholischen inserirten Bestand dieser §§. anders nichts als eine Abthnung vieler vorigen Reichs-Abschiede und Renunciacion der Evangelischen Rechte mit sich bringen. Von einziger Prohibition, die in den Religions-Frieden disfalls zu finden seyn sollte, wissen die Evangelischen nichts, werde auch schwerlich einzige syllabe hiervon vorzubringen seyn.

1646.
April.

6) Wären der Herren Catholischen ihre Worte in VII. Gravamine diese: „Catholischen theils hat man in allen Sachen, welche in Reichs-Constitutionen nicht decidiret, oder deren die Stände sich nicht vergleichen können, Ihro Kayserlichen Majestät das arbitrium und decision deferiret. Diese Worte wären seines Erachtens ganz universal, und hätten dictionem de omni in sich; wenn man sie nun loco Majoris setzte, und die Ferdinandeam Declarationem an statt des Minoris, so werden verhoffentlich die Herren Catholische sehen, was für ein Schluß daraus erfolge, und sie, die Evangelischen, einiger Captation verborum zu beschuldigen, keinen Anlaß haben.

7) Hörten die Evangelischen gern, daß die Herren Catholischen ihnen nicht entgegen seyn lassen, daß den hochansehnlichen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Gesandten, von den Mediiis vorhabender Vergleichung zu reden und zu handeln, anheim gegeben: Es sey auch von den Evangelischen anders nicht gemeynet gewesen, als daß die vorgehende Unterred- und Handlung mit beyderseits communiciret werden sollte.

Daß endlich 8) die hochansehnliche Herren Deputirte sich so freundlich und wohl erbiethen, die Handlung mit aufrechtem zu Fried und Ruh zielendem Gemüth zu continuiren, hörten sie von Herren gern, und contestirten hingegen mit gutem Gewissen, daß sie von Grund ihrer Seelen mehrers nicht suchten und wünschten, als auf das allerechteste mit den Herren Catholischen auf friedliche, freundliche, billige und beständige Weise sich zu vergleichen. Admiten auch den hochansehnlichen Catholischen Herren Deputirten hierinnen kein Ziel geben, ob sie für nöthig achten, ihren Herren Committenten Relation zu thun: allein trügen sie das freundliche gewisse Vertrauen, es werden die Herren Deputirte solche Relation also einrichten, damit sie der Sachen beförderlich sey, auch den Tractaten selbst kein grosser Verzug zugezogen, sondern die Conferenz ehest wieder angetreten, und zu der vorhabenden höchstnötigen

1646.
April.

thigen Vergleichung mit Gottes Hülffe ein glückseliger Anfang gemacht werden könne. Inmassen es bloß daran stehe, daß die Herren Catholischen auf ihre der Evangelischen wohl- und fried-gemeynete Vorschläge nunmehr zum Handel schreiten, da denn der liebe Gott das ungezweiffelte Gedeihen, zu einem schleunigen dem ganzen Vaterlande erfreulichen und der Posterität zuträglichen Ausgang gnädiglich verleihen werde; welches ic.

1646.
April.

Domini Catholici: Weil die Zeit verflissen, sie sich auch ohne des nicht stracks weiter resolviren könnten: müste es biß künftiger Conferenz verbleiben; dahin sie ihnen die Nothdurfft vorbehalten haben wollten.

Collationiret ist diese IX. Conferenz mit dem gehaltenen Protocoll, und allenthalben in substantialibus & formalibus gleiches Lauts und Inhalts befunden worden; welches wir Endes bemeldre hiermit subscribendo bescheinigen.

Christian Werner.
Eusebius Jäger.
Samuel Ebert.
Christian Lampadius.

§. XII.

Kurzgefaßter
Inhalt von
deme, was
bey der Hand-
lung super
Gravamina
Ecclesiasti-
cis und
dem Reserva-
to Ecclesiasti-
co, hauptsäch-
lich vorgegan-
gen.

Aus den bisshero angeführten Schrifften und Protocollen erhellet, wie anfänglich disputiret worden, welcher Theil von den Catholischen oder Protestanten eigentlich den Anfang machen sollte, in der Hauptsache die Gravamina Ecclesiastica betreffend, die Proposition und gleichsam die Forderung zu thun, biß endlich die Evangelici solches verrichtet, und ihre Gedanken den Catholicis dahin substantialiter eröffnet, daß sie præsupponiret, weil 1) Catholicis die Evangelicos, in rebus & causis Politicis, alles desjenigen fähig erkannten, was sie sich selbst attribuirten; also könnten sie dieselben in Geistlichen Sachen nicht geringer achten; 2) Indem Catholicis darinnen cum Evangelicis einig wären, daß der Passauische Vertrag, nebst dem darauf erfolgten Religions-Frieden und denenselben gleichstimmenden Reichs-Constitutionen und Abschieden, immer und ewig währende Sagenungen-seyn: Also könne 3) die jeso vorhabende Declaration keine Temporalität von einer einigen solcher Verfassungen leiden, sondern es müsten selbige insgesamt, quoad viam Facti & Juris, so lang unangefochten gehandhabet bleiben, biß man allersits in den streitigen Punkten des Christlichen Glaubens, überein komme. 4) Müsten die Absentes gleich den gegenwärtigen, zur Observanz dieses Friedens, ohngeachtet aller sowohl jeso als künfftig eingewandter Contra-

dictionen und Protestationen, Verbunden seyn, oder doch zum wenigsten dergleichen Handel keine Wirkung oder Consideration erlangen. Wobey Evangelici 5) ferner bedinget, im Fall, da Gott vor sey, aus sohaner Handlung nichts würde, sie zu demjenigen, was sie jeso aus Friedens-Begierde nachgäben, sich unobligirt und alles pro non dicto nec acto halten, sondern der vorhin gehaltenen Rechten, ohne Abgang gebrauchen wollten. Sollte 6) ein Wort bey mündlicher Conferenz ungleiche Deutung admittiren, würden sie sich dessen Erklärung attribuiren, dieselbe aber den Herren Catholischen keinesweges einräumen. Was vor Ursachen sonst 7) Evangelicos bewogen, daß sie den Geistlichen Vorbehalt für einen wesentlichen Theil des Religions-Friedens nicht halten könnten, das wäre notorisch und mehrmahlen inculcirt, gang aber ohne, daß sie sich, den Catholicis ihre Güter zu nehmen, oder unter einigem Schein an sich zu bringen, sich beygehen ließen: sondern sie stellten Gott heim, wie seine Allmacht die Verantwortung, daß sie dem Lauff seines Wortes nicht statt geben, aufnehmen würde. Bey dem Geistlichen Vorbehalt selbst præsupponirten Evangelici die Restitution aller derer Erbz- und anderer Stifter irrevocabiler, die sie Anno 1618. im Besiß gehabt; jedoch wollten sie den Capitulis aller Orten, die hergebrachte Wahl frey lassen,

Kkkk 3